

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für

die Errichtung und den Betrieb einer Elektrolyseanlage

am Standort 06179 Teutschenthal
(Gemarkung Teutschenthal)

Antragsteller

Uniper Hydrogen GmbH
Holzstraße 6
40221 Düsseldorf

vom 28.02.2023

Az.: 402.4.1-44008/22/05

Anlagen-Nr.: 7931

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| I Entscheidung | 3 |
| II Antragsunterlagen | 5 |
| III Nebenbestimmungen | 5 |
| 1. Allgemeines | 5 |
| 2. Bauordnungsrecht | 5 |
| 3. Brandschutz | 6 |
| 4. Immissionsschutz | 6 |
| 4.1 Anlagensicherheit | 6 |
| 4.2 Lärmschutz | 7 |
| 5. Wasserwirtschaft und Wasserrecht | 8 |
| 6. Abfallrecht und Bodenschutz | 8 |
| 7. Naturschutz | 10 |
| 8. Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit | 12 |
| 9. Betriebseinstellung | 13 |
| IV Begründung | 14 |
| 1. Antragsgegenstand | 14 |
| 2. Genehmigungsverfahren | 14 |
| 3. Umweltverträglichkeitsprüfung | 16 |
| 4. Belange der Raumordnung und der Landesplanung | 25 |
| 5. Belange der Regionalplanung | 26 |
| 6. Entscheidung | 26 |
| 7. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen | 28 |
| 7.1 Allgemeines | 28 |
| 7.2 Ausgangszustandsbericht (AZB) | 29 |
| 7.3 Planungsrecht | 30 |
| 7.4 Bauordnungsrecht | 33 |
| 7.5 Brandschutz | 33 |
| 7.6 Immissionsschutz | 34 |
| 7.6.1 Anlagensicherheit | 34 |
| 7.6.2 Luftreinhaltung | 35 |
| 7.6.3 Lärmschutz | 35 |
| 7.7 Wasserwirtschaft und Wasserrecht | 39 |
| 7.8 Abfall- und Bodenschutz | 35 |
| 7.9 Naturschutz | 42 |
| 7.10 Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit | 45 |
| 7.11 Betriebseinstellung | 46 |
| 8. Kosten | 46 |
| 9. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz LSA | 46 |
| V Hinweise | 50 |
| 1. Allgemeines | 50 |
| 2. Bauordnungsrecht | 51 |
| 3. Brandschutz | 51 |
| 4. Anlagensicherheit | 52 |
| 5. Wasserwirtschaft und Wasserrecht | 52 |
| 6. Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit | 52 |
| 7. Zuständigkeiten | 53 |
| VI Rechtsbehelfsbelehrung | 53 |
| Anlage 1 Antragsunterlagen | 54 |
| Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis | 57 |

I Entscheidung

Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Auf der Grundlage des § 4, 6 und 19 BImSchG i. V. m. der Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der Firma

**Uniper Hydrogen GmbH
Holzstraße 6
40221 Düsseldorf**

vom 28.02.2022 sowie den Ergänzungen letztmalig vom 11.01.2023 unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Elektrolyseanlage

auf dem Grundstück 06179 Teutschenthal
Gemarkung Teutschenthal
Flur 12
Flurstück 89

erteilt.

2. Die geplante Elektrolyseanlage besteht aus den folgenden Betriebseinheiten:
- BE-00 Trinkwasserübernahme
 - BE-10 Wasseraufbereitung
 - BE-20 Elektrolyse (PEM und alkalisch)
 - BE-30 Gasaufbereitung und Messung
 - BE-40 Abwasseraufbereitung
 - BE-50 Druckluft- und Stickstoffherzeugung
 - BE-60 Kühlwasserkreislauf
 - BE-70 Stromversorgung
 - BE-80 Umspannwerk
 - BE-90 Ersatzstrom
3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:
- die Baugenehmigung nach § 71 Abs. 1 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
 - Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

4. Die Genehmigung wird unter den **aufschiebenden Bedingungen** erteilt, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn nachfolgend aufgeführte Bedingungen erfüllt sind:
- 4.1 Mit der Bauausführung der einzelnen Gebäude und baulichen Anlagen des beantragten Vorhabens darf erst nach Vorlage und Prüfung des Standsicherheitsnachweises begonnen werden. (§ 65 Abs. 3 i. V. m. § 71 Abs. 6 Nr. 2 BauO LSA)
- 4.2 Zur Absicherung der Beseitigungspflicht des o.g. genehmigten Vorhabens und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke nach dauerhafter Nutzungsaufgabe hat der Bauherr vor Baubeginn eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis zu erbringen. Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird gemäß den voraussichtlichen Abrisskosten einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke in Höhe von
- 2.909.713 EURO**
- (In Worten: zweimillionenneunhundertneuntausendsiebenhundertdreizehn Euro)
- festgesetzt.
- Diese Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu erbringen. Die Bankbürgschaft muss unwiderruflich und unbefristet sein und sicherstellen, dass die bürgende Bank oder Sparkasse den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis zahlt.
- Der / die Bürgenden müssen die Voraussetzungen gemäß § 239 Abs. 1 BGB erfüllen. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die Gegenforderung des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Genehmigungsinhaber bzw. sein Bürge haftet im Falle der Veräußerung der o.g. baulichen Anlage solange aus der erbrachten Sicherheitsleistung bis der Erwerber die Sicherheitsleistung nach vorgenannten Festlegungen selbst gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht hat.
- Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde die zu erbringende Sicherheitsleistung anerkannt und diese schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung mit der Folge, dass der Bauherr von ihr Gebrauch machen darf.
5. Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG **unter dem Vorbehalt** der nachträglichen Aufnahme von Auflagen im Sinne gemäß § 71 Abs. 3 BauO LSA erteilt, sofern sie sich aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergeben.
6. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
7. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III gebunden.
8. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, nach Maßgabe der in den Antragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Den zuständigen Überwachungsbehörden ist zu den üblichen Geschäftszeiten der Zutritt zur Anlage zu gewähren und Einsicht in die Unterlagen zu gestatten.
Es ist zu dulden, dass durch die Behörde zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Gegenständen zur internen Verwendung angefertigt werden.
- 1.4 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie:
- das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage, sowie
 - das Austreten von Stoffen
- festzulegen.
Das Anlagenpersonal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterrichten.
- 1.5 **Für die Anlage ist gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.**
Die Erstellung des AZB ist unter Anwendung der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der LABO/LAWA (Stand 16.08.2018)“ und der darin enthaltenen Mustergliederung (Anhang 6) zu erstellen.

2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Die beantragte Abweichung von § 29 Abs. 2 BauO LSA für die Elektrolysehalle (keine innere Brandwand im Abstand von 40 m) wird zugelassen.
- 2.2 Mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung ist der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vorzulegen (§ 92 GEG).

3. Brandschutz

- 3.1 Im Bereich der Elektrolysehalle ist eine Gaswarnanlage zu installieren, die auf die Kenngröße Wasserstoff reagiert.
- 3.2 Für das Objekt ist auf Grund der Gefährdung und der geplanten Brandmeldeanlage ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 anzufertigen. Dieser ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 3.3 Entsprechend DIN 14230:2012-09 sind bei einer Behältergröße über 300 m³ zwei Saugrohre ausführen. Diese sind so zu platzieren, dass ausreichend Platz vorhanden ist um die Löschwasserentnahme durch zwei Löschfahrzeuge zu ermöglichen. Die Aufstellfläche für die Fahrzeuge vor den Saugstellen und die Zuwegung sind entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr - Fassung Februar 2007 - herzustellen. Die Löschwasserzisterne ist gut sichtbar zu kennzeichnen. Der Löschwasserinhalt ist mit anzugeben.
- 3.4 Die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweises erfolgt durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz, Dipl.-Ing. Schneider, Halle, Tel. 0345-68876355. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauO LSA)
Für die Bauüberwachung sind die Fertigstellung des Rohbaus und die Einbautermin für die bauordnungsrechtlichen Brandschutzanlagen und ihrer Teile mindestens 10 Werktage (2 Wochen) vor Ausführung mitzuteilen.
Die je nach Bauzustand notwendigen Erklärungen (Verwendbarkeitsnachweise einschließlich Übereinstimmungserklärungen für brandschutztechnisch relevante Bauteile - Fachunternehmererklärungen der beteiligten Firmen sowie (Fach-) Bauleitererklärung(en) sind dem Prüfsachverständigen spätestens 2 Wochen vor dem Termin gesammelt zur Verfügung zu stellen.

4. Immissionsschutz

4.1 Anlagensicherheit

Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme der Anlage die immissionsschutzrechtlich relevanten Daten des installierten Notstromaggregates mitzuteilen.

4.2 Lärmschutz

- 4.2.1 Die Baumaßnahmen zur Errichtung der Anlage erfolgen ausschließlich in der Tagzeit zwischen 07:00 und 20:00 Uhr gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm).
Bei der baulichen Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen sind die Bestimmungen der AVV Baulärm und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) einzuhalten.
- 4.2.2 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d.h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen (TA-Lärm Nr. 2.5. und 3.1.b).

Die Betriebsgeräusche der Anlagenteile dürfen keine Ton- und/oder Impulshaltigkeit aufweisen. An den Rohrleitungen sind Möglichkeiten einer nachträglich anzubringenden Isolierung vorzuhalten.

4.2.3 Die in der Schallimmissionsprognose der Fa. GENEST Ingenieurbüro für Schall- und Erschütterungsschutz, Bauphysik und Energieeinsparung vom 02.02.2022 (Gutachten Nr. 523M2 G1 Rev1) angesetzten Schallkennwerte der relevanten Schallquellen und aufgeführten Anforderungen an die Bauausführung (Schalldämmmaße) sind einzuhalten oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

4.2.4 Folgende Schalleistungspegel (L_{WA}) der Hauptschallquellen dürfen nicht überschritten werden:

| | |
|---|----------|
| Dachabluftgeräte des Elektrolyseraumes (4 Stück) je | 85 dB(A) |
| Luftkühler, bestehend aus 12 Ventilatoren | 93 dB(A) |
| Kaminmündung (Netzersatzanlage) | 89 dB(A) |

4.2.5 Die Zuluftöffnungen der Quellen Elektrolyseraum, Gasaufbereitung, GDMR-Raum, Verdichterraum, Druckluftherzeugung, Netzersatzanlage, Wasseraufbereitung sind zur Einhaltung der Vorgabewerte der Geräuschemissionsprognose mit Schalldämpfern auszurüsten.

4.2.6 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens zwölf Monate nach der Realisierung des Vorhabens, sind die Geräuschemissionen der Anlage am ungünstigsten Immissionsort (IO1, 2) - H₂ Kavernenverdichter (Bebauung im Gewerbegebiet) messtechnisch zu überprüfen. Weiterhin sind die Schalleistungspegel der Hauptschallquellen (siehe lärmenschutzrechtliche Nebenbestimmung 4.2.4 zu ermitteln. Bei den Messungen der Emissionen und Immissionen sind auch die Terzbandpegel für den Frequenzbereich kleiner 100 Hz zu erfassen.

4.2.7 Werden Umstände festgestellt, die auf eine Nichteinhaltung der Anforderungen aus der schalltechnischen Untersuchung hindeuten, ist dies zu dokumentieren und es sind Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

Die Messungen müssen durch eine, gemäß § 29b BImSchG, bekannt gegebene Stelle durchgeführt werden.

Es ist nicht zulässig, eine Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.

Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

5. Wasserwirtschaft und Wasserrecht

- 5.1 Eine unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser während der Bauphase ist der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind bis zur weiteren Entscheidung der Behörde einzustellen.
- 5.2 Für die Herstellung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Kapitel 6 des Antrages sind ausschließlich Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Leckanzeigegeräte, Fugenmaterial etc.) zu verwenden, die über eine Zulassung gemäß § 63 Abs. 3 WHG verfügen (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, CE-Kennzeichen).
- 5.3 Neben der gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV prüfpflichtigen Netzersatzanlage sind auch die Lagerbehälter für Kalilauge (BE 20) und Salzsäure (BE 40) sowie die HBV-Anlagen Alkalische Elektrolyse (BE 20), Kühlwasserkreislauf (BE 60, Batterieanlage (BE 70) und Trafo (BE 80) vor ihrer Inbetriebnahme einmalig durch einen nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen zu prüfen. Dem Sachverständigen sind die in Nebenbestimmung 5.2 geforderten Zulassungen vorzulegen. Weiterhin ist bei der Prüfung die Gewährleistung des entsprechend § 18 AwSV geforderten Rückhaltevolumens nachzuweisen.
- 5.4 Der Betreiber hat die für den Gewässerschutz bedeutsamen baulichen und apparativen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen monatlich bzw. entsprechend den Festlegungen ihrer bauaufsichtlichen Zulassung auf ihre Funktionstüchtigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu vermerken. (elektronische Form wird anerkannt). Einschränkungen der Funktionstüchtigkeit oder bauliche Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
- 5.5 Das in der abflusslosen Grube gesammelte Sanitärabwasser ist nach Bedarf über das vom WAZV Saalkreis beauftragte Unternehmen entsorgen zu lassen. Ein Nachweis über die Dichtheit der Sammelgrube ist der unteren Wasserbehörde vor ihrer Inbetriebnahme vorzulegen.

6. Abfallrecht und Bodenschutz

- 6.1 Errichtung der Anlage
- 6.1.1 Ist durch Aussehen, Geruch oder andere Hinweise eine Verunreinigung des Bodenaushubs oder des Untergrundes mit Schadstoffen nicht auszuschließen oder werden Altablagerungen im Boden angetroffen, ist die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich und vor der Verfüllung der Baugrube zu informieren.
- 6.1.2 Die anfallenden Abfälle (Bauschutt, Erdaushub, Baustellenabfälle) sind am Anfallort getrennt zu erfassen und nicht zu vermischen und einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zuzuführen. Durch Aussehen, Geruch oder andere Hinweise zu differenzierender Bodenaushub ist getrennt zu erfassen und nicht mit dem übrigen Bodenaushub zu vermischen.
- 6.1.3 Die Nachweise über die Art und Menge der gesamten bei der Realisierung der Maßnahme angefallenen Abfälle und deren Verbleib (Belege, Lieferscheine, Begleitscheine, Analyseergebnisse u. Ä.) sind durch den Antragsteller zu führen, mindestens 3 Jahre

aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

- 6.1.4 Für den anfallenden Bodenaushub und Bauschutt sind vor der Verwertung oder vor der Beseitigung Deklarationsanalysen entsprechend den Anforderungen der Entsorgungsanlagen (z. B. Analysen nach Deponieverordnung oder dem „Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt“ [<https:mule.sachsen-anhalt.de/umwelt/abfall/abfallarten/>]) zu erstellen und auf Verlangen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vorzulegen.
- 6.1.5 Der ausgebaute Mutter-/Oberboden, der vor der Wiederverwendung zwischengelagert werden muss, ist analog DIN 19731 in trapezförmigen Mieten bis max. 2 m Höhe zu lagern und vor Verdichtungen und Vernässungen zu schützen. Die Mieten sind nicht zu befahren und sofort zu begrünen, bei einer beabsichtigten Lagerung über mehr als 6 Monate sind dazu tiefwurzelnde, winterharte und stark wasserzehrende Pflanzen zu verwenden.
- 6.1.6 Flächen, die nur temporär durch die Maßnahme beansprucht werden z. B. Baustelleneinrichtungen, Baustraßen und Lagerflächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme vollständig zu beräumen und entsprechend den ursprünglichen Verhältnissen wiederherzustellen. Errichtung und Rückbau dieser Flächen sind ebenso wie die Erdkabel- und Rohrleitungstrassen durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu planen, zu überwachen und zu dokumentieren. Die entsprechenden Unterlagen sind der unteren Bodenschutzbehörde spätestens vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 6.2 Betrieb der Anlage
- 6.2.1 Der Abfallerzeuger hat alle anfallenden Abfälle, unabhängig ob Wartungsabfälle oder Havarieabfälle für die ordnungsgemäße Entsorgung herkunftsbezogen zu spezifizieren und gemäß §§ 2 und 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV einzustufen.
- 6.2.2 Die anfallenden Abfälle sind zeitnah in einer dafür zugelassenen Anlage vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen oder zu beseitigen. Vor der Entsorgung sind die anfallenden Abfälle gemäß den Forderungen der Entsorgungsanlagen analysieren zu lassen.
- 6.2.3 Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind Nachweisbelege (Entsorgungsnachweise, Begleitscheine oder Übernahmescheine bei Kleinmengen) in elektronischer Form im Rahmen des elektronischen Nachweisverfahrens (elektronische Nachweisführung-eANV) zu führen. Dafür benötigt der Anlagenbetreiber eine Abfallerzeugernummer, die beim Landesamt für Umweltschutz in Halle zu beantragen ist.
- 6.2.4 Die Nachweise über die Art und Menge der anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle und deren Verbleib (Belege, Wiegescheine, Begleitscheine, Analysenergebnisse u. Ä.) sind durch den Antragsteller zu führen, mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 6.2.5 Der zuständigen Überwachungsbehörde für die abfallrechtlichen Belange, hier die untere Abfallbehörde des Landkreises Saalekreis, ist zu den üblichen Geschäftszeiten der Zutritt zur Anlage zu gewähren und Einsicht in die Unterlagen zu gestatten.
- 6.2.6 Eine Jahresübersicht über alle im Jahr angefallenen und entsorgten Abfälle ist bis zum 31.03. des Folgejahres der unteren Abfallbehörde des Saalekreises unaufgefordert zu übergeben.

- 6.2.7 Um der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung nachzukommen, ist der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Saalekreis mit der Inbetriebnahme Folgendes anzuzeigen:
- Anschrift des Grundstückseigentümers,
 - Anschrift des anzuschließenden Grundstückes,
 - Anzahl der Mitarbeiter,
 - Anzahl/Größe der benötigten Restmüllbehälter und Wertstoffbehälter,
 - Beginn der Anschlusspflicht.

7. Naturschutz

- 7.1 Spätestens 3 Monate vor Baubeginn sind die Nachweise für die dingliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Grundbucheintrag) gem. § 1090 BGB zu Gunsten des Landes Sachsen-Anhalt (Naturschutz) für die Kompensationsmaßnahme K1, K3 und die kombinierte CEF 1/FCS 1- Maßnahme zu erbringen.
- 7.2 Spätestens 3 Monate vor Baubeginn ist der Nachweis für die dingliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Grundbucheintrag) gem. § 1090 BGB für die Kompensationsmaßnahme K2 sowie gem. § 7 Ökokontoverordnung des Landes Sachsen-Anhalt der Kaufvertrag zu erbringen.
- 7.3 Der Vorhabenträger hat der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) die zur Führung des Kompensationsverzeichnisses erforderlichen digitalen Daten zu den Kompensationsflächen (möglichst unter Nutzung der sog. Datendrehscheibe) innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides zu übergeben.
- 7.4 Die Kompensationsmaßnahmen K1 – K3 sind bis zur Inbetriebnahme vollständig umzusetzen und 25 - 30 Jahre in funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Die Fertigstellung ist der ONB und UNB spätestens ein Monat nach Fertigstellung unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 7.5 Bezüglich der Kompensationsmaßnahmen K1 und K3 ist 3 Monate vor Baubeginn der Oberen Naturschutzbehörde eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung vorzulegen. Diese sollte alle notwendigen Informationen wie insbesondere Lage, Pflanzabstand, zu verwendende Sträucher und Gehölze enthalten.
- 7.6 Über die Fertigstellung bzw. Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen K1-K3 ist ein Bericht vorzulegen. Dieser umfasst einen Übersichtsplan, eine Fotodokumentation, Beschreibung der Maßnahme, Benennung Umsetzungszeitpunkt, Rechnung Pflanzfirma und ist der ONB bis zum Ende des ersten Betriebsjahres zu übergeben. Für das eingesetzte Saat- und Pflanzgut ist ein Herkunftsnachweis zu erbringen.
- 7.7 Im Rahmen der Maßnahme K3 sind in windparknahen Bereichen wie insbesondere den Flurstücken 44/2 und 44/4 ausschließlich niedrigwachsende Sträucher anzupflanzen. Auf diesen Flächen wäre somit laut Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt eine Strauchhecke (HHA) anzusetzen und somit eine Überarbeitung der Eingriffsbilanzierung erforderlich. Diese ist spätestens 3 Monate vor Baubeginn der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 7.8 Eine nachträgliche Änderung der Kompensationsmaßnahmen ist nur bei Austausch durch eine gleichwertige / gleichartige Maßnahme und nach einer Genehmigung durch die ONB erlaubt. Dabei ist der räumliche Bezug zu wahren.

- 7.9 Die Vermeidungs- V1(ARB/EA), V2-V4 (EA), V5 (EA)/V3(ARB), V2 (ARB), V4 (ARB)-V6(ARB) und Schutzmaßnahmen (1S und 2S) des LBP mit integriertem AFB (ARCADIS GERMANY GMBH 2022a) sind zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar umzusetzen.
- 7.10 Die Artenschutzmaßnahme CEF1/FCS1 ist vor Baubeginn wirksam umzusetzen. Die Fertigstellung ist der ONB und UNB unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Mit der Fertigstellungsanzeige ist eine kurze Dokumentation einzureichen (z.B. Angabe Umsetzungszeitpunkt, Fotodokumentation).
- 7.11 Diese Genehmigung beinhaltet die artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG und umfasst das Nachstellen, Fangen und Umsiedeln der Tiere der streng geschützten Art Zauneidechse (*Lacerta agilis* L.) sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art auf der Fläche, auf welcher der Neubau der Elektrolyseanlage erfolgt.
Eine Umsiedlung der Zauneidechse darf erst erfolgen, sobald die nach Auflage 7.16 herzurichtenden Ersatzhabitate für eine Besiedlung der Zauneidechse hergerichtet und funktionsfähig sind.
- 7.12 Die Abfangflächen beziehen sich auf das Baufeld und die Baustelleneinrichtungsflächen. Diese sind durch einen Reptilienschutzzaun bzw. eine Amphibienschutzzeineinrichtung (Mindesthöhe 0,5 m) aus blickdichtem und nicht überkletterbarem, glattem Material zu sichern.
Dieser Schutzzaun ist mind. 0,1 m einzugraben bzw. durch Kiessandschüttungen auf nicht untergrabbaren Flächen zu sichern.
Darüber hinaus ist eine Schrägstellung des Zauns mit ggf. Amphibienstopprinnen vorzusehen. Vor und hinter diesem Zaun ist jeweils ein mind. 0,5 m breiter Streifen von Bewuchs freizuhalten. Der Schutzzaun ist regelmäßig durch die ökologische Bauüberwachung auf seine Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- 7.13 Die Umsiedlung bzw. der Abfang ist nur von Personen mit einschlägigen Kenntnissen und Erfahrungen in der Kartierung und Umsiedlung von Amphibien und Reptilien durchzuführen.
- 7.14 Es ist eine schonende Fangmethode anzuwenden, welche eine Verletzung der Tiere weitgehend ausschließt, bspw. Handfang, Fangring mit oder ohne Eidechsenzähne, Folienfangzäune mit Fangeimern o.ä.). Zur Erhöhung der Abfangrate können auf der Abfangfläche vorher künstliche Versteck- und Sonnenplätze (Bretter, Bleche) ausgebracht werden.
- 7.15 Es sind mind. 30 Begehungstermine auf den abzufangenden Flächen vorzusehen. Während der Fangtermine sind die eingezäunten Abfangflächen jeweils vollständig abzusuchen. Die Fangmaßnahmen sind so lange fortzusetzen, bis bei 5 aufeinanderfolgenden Begehungsterminen bei geeigneter Witterung keine Tiere mehr nachgewiesen werden können, d.h. dass ggf. auch mehr als 30 Begehungstermine erforderlich werden können.
- 7.16 Die Zauneidechsen sind nach dem Fang umgehend zu der als Zauneidechsen-Lebensraum hergerichteten und voll funktionsfähigen Ersatzfläche (Flur 5, Flurstück 23/1 der Gemarkung Zappendorf) zu transportieren und dort auszusetzen.
- 7.17 Der Steinhaufen im Eingriffsbereich, in dem im Jahr 2022 der Steinschmätzer gebrütet hat, ist spätestens im April händisch unter Berücksichtigung von Nebenbestimmung 7.12 abzubauen und im Ersatzhabitat CEF 1 /FCS1 wieder zu errichten. Außerdem ist auf dem

Ersatzhabitat eine Entbuschung (min. 30 Gehölze) sowie eine Mahd durchzuführen. Das dabei anfallende Totholz soll vor Ort aufgeschichtet und als Benjeswall angelegt werden. Das Ersatzhabitat CEF1/FCS1 ist dauerhaft und entsprechend der Ansprüchen von Zauneidechse und Steinschmätzer zu pflegen.

- 7.18 Die nach Auflage 7.9 bis 7.17 umzusetzenden Maßnahmen sind zu dokumentieren und zeitnah nach Abschluss der Maßnahmen ein entsprechender Bericht der ONB und UNB vorzulegen. In diesen Bericht ist die Anzahl der gefangenen sowie gesichtete aber nicht gefangene Tiere aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht und Fangtag aufzunehmen und die Ergebnisse artenschutzfachlich und -rechtlich zu bewerten.
- 7.19 Im ersten und fünften Jahr nach der Umsiedlung ist innerhalb der Fläche des Ersatzhabitates eine Erfolgskontrolle der Zauneidechsenumsiedlung durchzuführen. Dazu sind im mind. 4 Kartierdurchgänge bei geeigneter Witterung (trocken-warm) durchzuführen.
Die Kartiererergebnisse sind aus fachlicher Perspektive vor dem Hintergrund der Habitatqualität der Ersatzfläche zu diskutieren. Bei Ergebnissen unterhalb der Sollschwelle sind Lösungsvorschläge zu formulieren. Ein entsprechender Bericht nach ist der ONB und UNB nach jedem Kartierdurchgang vorzulegen.
- 7.20 Im Rahmen der vorgesehenen Maßnahme K3 sowie FCS1 und CEF 1 sind vor der Entfernung von Gehölzen oder Gehölzteilen diese hinsichtlich des Quartierpotenzials von baumbewohnenden Fledermäusen, xylobionten Käfern und Brutvögeln zu untersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind der ONB und UNB unaufgefordert spätestens 2 Wochen nach Durchführung vorzulegen.

8. Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

- 8.1 Bezogen auf das vorgelegte Dokument zur Prognose der Schallimmission befinden sich in der Prozessanlage Bereiche, bei denen von einer Lärmbelastung > 85 dB ausgegangen werden kann.
Diese Bereiche sind zu kennzeichnen und den dort tätigen Mitarbeitern eine Pflichtvorsorge Lärm anzubieten.
(§ 7 Abs. 4 LärmVibrationsArbSchV, § 4 ArbMedVV)
- 8.2 Apparaturen und Rohrleitungen müssen so gekennzeichnet sein, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

Um Verwechslungen auszuschließen, sollte die Kennzeichnung in ausreichender Häufigkeit, jederzeit gut lesbar, in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen, wie Schiebern und Anschlussstellen, angebracht werden.
(§ 8 Abs. 2 GefStoffV)
- 8.3 Die im Verlauf von Fluchtwegen sollen eine lichte Mindestbreite von 0,90 m und eine lichte Mindesthöhe von 2,10 m nicht unterschreiten. Der Beginn eines Fluchtweges ist jeder Ort in der Arbeitsstätte, zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang haben.
(§ 3 a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A2.3 Pkt.5)
- 8.4 Um eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur zu gewährleisten ist im Bereich des Info-Centers eine übermäßige Erwärmung durch Sonneneinstrahlung zu vermeiden.
(§ 3 a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A3.5 Pkt. 4.3)

9. Betriebseinstellung

- 9.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 9.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 9.3 Vor der Betriebseinstellung sind alle Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass eine gefahrlose Öffnung und Demontage möglich sind.
- 9.4 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen). Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 9.5 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 9.6 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Uniper Hydrogen GmbH beantragt eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Elektrolyseanlage in der Gemeinde Teuschenthal..

Das für die Elektrolyseanlage samt Nebenanlagen vorgesehene Areal nimmt eine Fläche von ca. 140 x 135 m (ca. 18.900 m²) in Anspruch.

Bis auf ehemalige Verkehrsflächen ist der geplante Standort größtenteils unversiegelt. Durch die Errichtung der Elektrolyseanlage inklusive Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten werden ca. 7.900 m² dauerhaft neuversiegelt. Die verkehrstechnische Erschließung des Grundstückes erfolgt überregional über die Landesstraße 173 sowie die Kreisstraße K 2150 und die Autobahnen A 143 und A 38.

Der Standort erhält von Süden, von der K 2150, eine eigene Zufahrtsstraße.

Ein direkter Bahnanschluss zum Grundstück ist nicht vorhanden und für den Betrieb auch nicht erforderlich, da die Anlage ihre Einsatzstoffe Wasser über die Trinkwasserleitung und Windenergie über Erdkabel bezieht. Alle weiteren benötigten Betriebsmittel werden bei Bedarf per LKW angeliefert.

Die neu zu bauende Elektrolyseanlage ist eine verfahrenstechnische Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff mittels elektrischer Energie von eigens für das Gesamtprojekt Energiepark Bad Lauchstädt errichteten Windenergieanlagen.

Die Gesamtleistung der Wasserstoff-Elektrolyseanlage wird maximal 30 MW betragen und es wird mit dieser Leistung ca. 6.000 Nm³/h Wasserstoff hergestellt.

Da es sich um ein Forschungsprojekt handelt, werden zwei unterschiedliche Verfahren, alkalische Elektrolyse mit 20 Megawatt (MW) und PEM Elektrolyse (engl. Proton exchange membran, Protonen Austausch Membran) mit 10 MW installiert.

Zur Elektrolyseanlage zählen auch die neu zu bauende Umspannanlage mit 110 kV, die Erdkabelanbindung 33 kV für den Windstrom und das Erdkabel in die Elektrolyseanlage, weiterhin die Rohrleitung zur Ableitung des Wasserstoffs in die ONTRAS-Leitung.

Für den Anlagenbetrieb wurde eine Betriebsdauer von 8.760 Stunden im Jahr (Volllast) beantragt.

2. Genehmigungsverfahren

Zuständige Genehmigungsbehörde für das Genehmigungsverfahren ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Die Einordnung der Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff erfolgt gemäß des Anhangs 1 der 4. BImSchV nach den Nummern 4.1.12.

Die Anlage zur Herstellung von Wasserstoff ist eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IED-Anlage).

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedürfen gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG einer Genehmigung.

In § 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ist festgelegt, für welche Anlagen die Vorschriften der Störfall-Verordnung zutreffen.

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden auf Störfallrelevanz geprüft.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der Menge der

gehandhabten Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV die Anlage nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung und deren Pflichten fällt und somit keinen Teil eines Betriebsbereiches nach § 3 Abs. 5a BImSchG bildet.

Die geplante Elektrolyseanlage besitzt ein Kühlwassersystem. Dieses System hat die Aufgabe, die Abwärme aus den verschiedenen Kühlstellen der Elektrolyseanlage aufzunehmen und durch einen luftgekühlten Kühler an die Umgebung abzugeben. Für diese Komponentenkühlung wird dem Elektrolyseur und den Nebenanlagen Wasser in einem geschlossenen Kühlwassersystem zugeführt. Der geplante Luftkühler entspricht einem Wärmeüberträger mit geschlossenem System gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der 42. BImSchV und unterliegt somit nicht den Bestimmungen der 42. BImSchV.

Im Genehmigungsverfahren ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde am 15.07.2022 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes sowie in der Mitteldeutschen Zeitung – Landkreis Saalkreis – bekannt gemacht.

Vom 25.07.2022 bis einschließlich 24.08.2022 wurden die Antragsunterlagen im Landesverwaltungsamt und bei der Gemeinde Teutschenthal öffentlich ausgelegt.

Bis einschließlich 26.09.2022 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Bekanntmachung beinhaltete auch die Information, dass – sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen - diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 26.10.2022 mit den Einwendern erörtert werden.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wurde am 18.10.2022 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und in der Mitteldeutschen Zeitung (Landkreis Saalekreis) bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 26.10.2022 nicht stattfindet.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG i. V. m. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird.

- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
- Regionale Planungsgemeinschaft
- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - Referat Immissionsschutz, Chemikalienrecht, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
- das Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 53, Regionalbereich Ost/West
- der Landkreis Saalekreis
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Unter Bodenschutzbehörde
 - Unter Abfallbehörde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - die Standortgemeinde Teutschenthal

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben – gemäß Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Der Antragsteller, die Uniper Hydrogen GmbH (UHG), und die Konsortialpartner VNG Gasspeicher GmbH (VGS), ONTRAS Gastransport GmbH, DBI Gastechnologisches Institut gGmbH Freiberg sowie Terrawatt Planungsgesellschaft mbH entwickeln im mitteldeutschen Chemiedreieck einen Realpark Energiepark Bad Lauchstädt. Die hier beantragte Elektrolyseanlage ist Teil des Gesamtvorhabens Reallabor „Energiepark Bad Lauchstädt“.

Die Elektrolyseanlage ist eine verfahrenstechnische Anlage zur Erzeugung von grünem Wasserstoff mittels Wasser und erneuerbarer Energie von eigens für das Gesamtprojekt errichteten Windenergieanlagen der Firma Terrawatt Planungsgesellschaft mbH. Der erneuerbare Strom aus dem in Planung befindlichen nahe gelegenen Windpark mit acht Windkraftanlagen und einer Erzeugung von 40 Megawatt (südlich der Elektrolyseanlage Richtung der Goethestadt Bad Lauchstädt) wird über ein Erdkabel an die Elektrolyseanlage angebunden. Die Elektrolyseanlage mit einer Kapazität von bis zu 30 Megawatt wandelt Trinkwasser und Windstrom in grünen Wasserstoff um.

Der erzeugte grüne Wasserstoff soll über eine bestehende 20 km langen Gaspipeline der ONTRAS Gastransport GmbH in das Wasserstoffnetz der in Mitteldeutschland ansässigen chemischen Industrie (Leuna - Schkopau - Bitterfeld) eingespeist und perspektivisch auch für urbane Mobilitätslösungen eingesetzt werden.

Die Zwischenspeicherung von Wasserstoff in einer Salzkaverne der VGS vor Ort ist vorgesehen, bedingt aber Vorarbeiten und wird erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Ziel des gemeinsamen Projektes ist es, im südlichen Sachsen-Anhalt die gesamte Wertschöpfungskette für grünen Wasserstoff abzubilden.

Dabei nutzen die Partner die in Mitteldeutschland bereits vorhandene Erdgas- und Wasserstoffinfrastruktur.

Das Gesamtprojekt der Energiepark Bad Lauchstädt wird wegen seiner innovativen und praxisnahen Experimentierumgebung „Reallabor der Energiewende“ bezeichnet.

Es bietet die Möglichkeit, unter realistischen Bedingungen bei der wissenschaftlichen Vorbereitung, der Errichtung und dem Betrieb der notwendigen Industrieanlagen Erfahrungen zu sammeln und das Spannungsfeld von Innovationen, regulatorischen Instrumenten und gesellschaftlicher Akzeptanz positiv und zukunftssichernd zu gestalten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) fördert das Reallabor Bad Lauchstädt in dem u. a. zwei verschiedene Elektrolyseverfahren (PEM und alkalisch) in ihrer Fahrweise in Verbindung mit dem direkt angeschlossenen Windpark erforscht werden sollen.

Die Gesamtleistung der Elektrolyseanlage wird maximal 30 MW betragen und mit dieser Leistung ca. 6.000 Nm³/h Wasserstoff herstellen.

Zur Elektrolyseanlage zählen:

- die neu zu errichtende Umspannanlage mit 110 kV
- Erdkabelanbindung 33 kV für den Windstrom in die Umspannanlage
- Erdkabel von der Umspannanlage in die Elektrolyseanlage
- Erdkabel von der Umspannanlage in das Umspannwerk der MITNETZ (110kV)
- Rohrleitungen zur Ableitung des Wasserstoffs in die Leitung und zur Ableitung des Wasserstoffs in die Kaverne der VGS

Die Anlage gliedert sich in 6 größere Bereiche:

Elektrolysegebäude und Kühler

Im Norden des Betriebsgebäudes befindet sich das Elektrolysegebäude, wo sich die Elektrolyseure sowie die erste Aufbereitungsstufe (Separatoren, Elektrolysekühler und Elektrolytpumpen) befinden.

Im Süden des Gebäudes werden die Gleichrichter und die Transformatoren errichtet. Aufgrund der hohen Leistungen müssen diese Einheiten dicht beieinander vorgesehen werden.

Östlich des Bereichs der Gleichrichter/Transformatoren befindet sich ein Raum, in dem die Schaltanlagen für die Elektrolyseanlage untergebracht werden.

Neben dem Schaltraum ist ein Raum vorgesehen, in dem Verdichter vorgesehen werden. Diese werden eventuell in einigen Jahren erforderlich, für den Fall einer Druckanhebung der angeschlossenen Pipeline.

An der östlichen Stirnseite der Elektrolysehalle schließt sich ein Raum für die Gasaufbereitung (DEOXO-Einheit und Gastrocknung) an.

Nördlich davon befindet sich der Raum für die Gasmengenmessung und Qualitätsmessung.

Östlich der Elektrolysehalle ist ein Regenrückhaltebecken vorgesehen, in das auch das in der Elektrolyse entstehende Abwasser eingeleitet wird. Da die Qualität des Abwassers hoch ist, soll es von dort über eine Druckleitung dem Vorfluter (Würdebach) zugeführt werden. Das Regenrückhaltebecken wird auch zur Aufnahme des Oberflächenwassers aus der Obertageanlage der VGS dienen.

Westlich der Elektrolysehalle befindet sich ein Luftkühler zur Abführung der bei der Elektrolyse entstehenden Wärme an die Umgebung.

Energiezentrale

Südwestlich des Elektrolysegebäudes ist ein Gebäude für die elektrotechnischen Einrichtungen und Betriebsmittel vorgesehen. Dort befindet sich der Raum für die Brandmeldeanlage, nachrichtentechnischen Räume und die Leitwarte.

Es folgen die Batterie- und Traforäume und die Mittelspannungsanlage. Daran schließt sich die Niederspannungsanlage sowie das Ersatzstromaggregat (Dieselaggregat) an.

Betriebsmittelgebäude

Südlich des Kühlers, welcher im Westen des Betriebsgeländes angeordnet ist, befindet sich ein Gebäude, in dem die Betriebsmittelversorgung erfolgt. Dort ist die Wasseraufbereitung vorgesehen sowie die Druckluft- und Stickstoffversorgung. Außerdem befindet sich dort die Heizzentrale.

Betriebsgebäude

Östlich der Energiezentrale befindet sich das Betriebsgebäude, das in einen Werkstattbereich und in einen administrativen Bereich (Infocenter, Büros, Umkleide, Toiletten, Küche, Archiv) unterteilt ist.

Umspannwerk

In der Verlängerung des vorhandenen Umspannwerkes Angersdorf entsteht östlich ein neues Umspannwerk, wo ein Transformator 110 kV/33 kV sowie die zugehörige Schaltanlage untergebracht.

Die Erschließung erfolgt über die Zufahrt zur Elektrolyseanlage.

Zufahrt / Löschwasser

Östlich des Umspannwerkes bzw. südlich des Betriebsgebäudes sind zwei Löschwasserreservoirs für jeweils ca. 400 m³ Löschwasser vorgesehen.

In diesem Bereich erfolgt auch die Erschließung der Anlage durch eine von Süden kommende Straße. Dort sind auch Stellfläche für die Feuerwehr vorgesehen.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort im südlichen Sachsen-Anhalt für die Elektrolyseanlage im „Energiepark Bad Lauchstädt“ wurde im Zusammenhang mit den anderen Teilprojekten gewählt:

1. mit dem eigens für das Projekt zu errichtende Windpark für die Erzeugung von grünen Windstrom im Süden der Elektrolyseanlage
2. mit dem nördlich angrenzenden Kavernenspeicher zur Zwischenspeicherung von Wasserstoff
3. die Anbindung und Einspeisung an das bestehende mitteldeutsche Wasserstoffnetz, um Wasserstoff der ansässigen chemischen Industrie, der Mobilität und der urbanen Energieversorgung zur Verfügung zu stellen

Dabei nutzen die Partner die in Mitteldeutschland bereits vorhandene Erdgas- und Wasserstoffinfrastruktur.

Im Rahmen des Projektes wurde für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Elektrolyseanlage das Gelände südlich des Untergrundgasspeichers Bad Lauchstädt der VNG Gasspeicher GmbH (Lange Lauchstädter Straße 49, 06179 Teutschenthal) ausgewählt.

Die Anlage befindet sich ca. 3 km südlich von der Gemeinde Teutschenthal und ca. 6 km nördlich von der Goethestadt Bad Lauchstädt auf einem Niveau von ca. 118 m über dem Meeresspiegel/über Normal Null (NN).

Im Umfeld befindet sich östlich vom Standort der Elektrolyseanlage die Autobahn A 143 mit der Ausfahrt Holleben und mehrere Windenergieanlagen des Windparks Holleben und des Windparks Große Schanze, südöstlich das Autobahndreieck Halle-Süd, welches die A 143 und die A 38 miteinander verbindet, südlich die Autobahn A 38 und die Goethestadt Bad Lauchstädt, westlich die Gemeinde Steuden und nordwestlich die Standortgemeinde Teutschenthal.

Direkt an den Standort grenzen im Osten landwirtschaftliche Flächen, im Süden die Kreisstraße K2150, im Westen das Umspannwerk Angersdorf sowie die Lange Lauchstädter Straße (Landstraße L173) und im Norden der VNG Gasspeicher GmbH sowie die Dow Olefinverbund GmbH - Hersteller von Kunststoffen und Spezialchemikalien (Bad Lauchstädter Straße 45).

Die nächstgelegene durchgehende Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,8 km nördlich der Elektrolyseanlage in der Ortschaft Teutschenthal. Es sind sonst keine weiteren Wohnbebauungen in der Nähe des geplanten Standortes vorhanden.

Am Standort des Vorhabens sind weder Schutzobjekte noch Natur- oder Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Es befinden sich dort keine Oberflächengewässer und laut Hochwassergefahrenkarte besteht keine Hochwassergefahr. Darüber hinaus liegt die geplante Anlage nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Das Baufeld umfasst 19.791 m² und die Baustelleneinrichtungsfläche inklusive der Zufahrt 9.180 m² (Zufahrt 680 m², Baustelleneinrichtungsfläche 8.500 m²).

Es handelt sich um eine Erweiterung einer bereits jetzt industriell genutzten bergrechtlich genehmigten Fläche.

Die verkehrstechnische Erschließung des Grundstückes erfolgt überregional über die Landesstraße 173 sowie die Kreisstraße K2150 und die Autobahnen A 143 und A 38. Der Standort erhält von Süden, von der K2150, eine eigene Zufahrtsstraße. Hierüber ist auch die Feuerwehrezufahrt möglich.

Die vorhandenen PKW-Stellplätze sind auch für das Betriebs- und Revisionspersonal ausreichend dimensioniert.

Ein direkter Bahnanschluss zum Grundstück ist nicht vorhanden und für den Betrieb auch nicht erforderlich, da die Anlage ihre Einsatzstoffe Wasser über die Trinkwasserleitung und Windenergie über Erdkabel bezieht.

Alle weiteren benötigten Betriebsmittel werden bei Bedarf per LKW angeliefert. Die Abstände der Elektrolyseanlage zu nächsten Schutzgebieten nach BNatSchG, Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten sind in folgender Tabelle dargestellt:

| Bezeichnung | Lage | Abstand |
|--|-------------|------------|
| Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ | östlich | ca. 4,9 km |
| Landschaftsschutzgebiet „Saale“ | östlich | ca. 5,7 km |
| EU-Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ | östlich | ca. 4,9 km |
| FFH-Gebiet 141 „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ | östlich | ca. 4,9 km |
| Naturschutzgebiet „Abtei und Saaleaue bei Planena“ | östlich | ca. 7,5 km |
| Halle | nordöstlich | ca. 5,8 km |
| Wasserschutzgebiet „Halle-Beesen“ Zone 2 | östlich | ca. 7,4 km |
| Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Saale | nordöstlich | ca. 4,7 km |

Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Das Anlagenteil Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse ist als Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen unter die Ziffer 4.2 Anlage 1 UVPG einzuordnen, so dass für diesen Anlagenteil eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Umsetzung des Standes der Technik bei Errichtung und Betrieb der Anlage
- Errichtung der Wasserstoffproduktionsanlage auf teilweise anthropogen vorgegenutzten Flächen
- Durch den Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten, die dem Stand der Technik entsprechen sowie die regelmäßige Überprüfung und Wartung der Maschinen, wird die Belastung durch Schadstoffe so gering wie möglich gehalten.
- Zur Vermeidung von Schäden (Verletzung/ Tötung) erfolgt eine Vergrämung der Brutvögel vor und während der Bauzeit.
- Ökologische Baubegleitung
- Baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden wieder vollständig hergestellt

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Insgesamt wird eingeschätzt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ausgehen.

Luftschadstoffe

Als Abgas im Bereich der Elektrolyseanlage fällt ausschließlich Sauerstoff an, der unproblematisch in die Umgebung abgeleitet werden kann. Es können sich dadurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Immissionsituation im Umfeld der Anlage ergeben.

Lärm

Für Gewerbe- und Industriebetriebe gelten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche anlagenbezogene Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Der Schutz des Menschen vor Schallimmissionen ist auf Basis von Immissionsrichtwerten für verschiedene Nutzungen in der TA Lärm verankert – damit wird und sichergestellt, dass die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Das in den Antragsunterlagen enthaltene Schalltechnische Prognosegutachten vom 02.02.2022 (Gutachten 523M2 G1 Rev. 1) weist nach, dass die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um ca. 9 dB(A) unterschritten (zulässiger Immissionsrichtwert 65 dB(A)) werden.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Durch das Vorhaben entstehen keine Risiken von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen. Es werden nur Arbeitsmittel, Maschinen und Anlagen eingesetzt, die gemäß den gesetzlichen sowie EU-Vorgaben über die entsprechenden Zulassungen, Kennzeichnungen und Bescheinigungen des Herstellers verfügen.

Alle Maschinen, Geräte, sonstigen Einrichtungen oder baulichen Anlagen werden unter Beachtung der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften errichtet und betrieben.

Die geplante Anlage stellt keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV dar.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten, wenn die Schutzvorkehrungen (Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen) entsprechend der „Eingriffsbewertung und Kompensation mit integrierter artenschutzrechtlicher Bewertung vom 13.06.2022“ fachgerecht durchgeführt werden.

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des BNatSchG einzuhalten.

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände für Zauneidechsen und Feldhamster zu vermeiden, wird ein Abfangen und ein Umsiedeln in ein vorher angelegtes Ersatzhabitat erfolgen.

Um eine Wiederansiedlung vor Baubeginn zu verhindern, wird ein Amphibien- und Reptilienzaun sowie eine Fangeinrichtung für Feldhamster bis zum Abschluss der Bauarbeiten errichtet.

Die notwendige Baufeldfreimachung und den damit einhergehenden Eingriff durch die Gehölzfällung der 19 Einzelbäume ist zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar

durchzuführen. Dies ist zwingend erforderlich, um einen Verstoß gegen § 44 BNatSchG zu verhindern.

Im Umfeld des Vorhabens finden sich geeignete Lebens- und Brutstätten für die Avifauna in ausreichender Qualität und Quantität.

Als Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der Neuversiegelung sollen u. a. Strauch-Baumhecken (bestehend z.B. aus Feldgehölzen, Obstbäumen oder Gebüschern wie Brombeere, Himbeere, Schwarzdorn, Weissdorn und Waldrebe) aus überwiegend heimischen Arten südlich, westlich und östlich des Anlagengeländes angelegt werden. Die Hecken sollen so angelegt sein, dass diese einer ökologischen Aufwertung des Standortes im Eingriffsgebiet dienen. Sie dienen zum einen der Gold- und Grauammer als Habitat und zum anderen einer landschaftlichen Aufwertung.

Ausreichend große Abstände zu naturschutzfachlichen Schutzgebieten liegen vor.

Schutzgut Wasser

Auf das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Für den Betrieb der Wasserstoff-Elektrolyseanlage wird Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bezogen.

Aufgrund des Verlustes von Infiltrationsflächen durch die Neuversiegelung und der Minderung der Grundwasserneubildung stellt das geplante Vorhaben eine Beeinträchtigung für das Grundwasser dar. Eine Minderung dieser insgesamt geringen Beeinträchtigung erfolgt durch die Regenwassernutzung auf den begrünten Dachflächen und durch die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser direkt über die belebte Bodenzone auf dem Grundstück bzw. durch die Zwischenspeicherung im Regenrückhaltebecken.

Von hier aus wird unbelastetes Wasser nach dem Elektrolyseprozess in den westlichen Würdebach eingeleitet.

Dadurch, dass alle Ausrüstungen der Elektrolyseanlage nach dem Stand der Technik i. V. m. der Umsetzung der Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) errichtet und betrieben werden, ist kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer zu erwarten.

Schutzgut Boden und Fläche

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche sind nicht zu erwarten.

In der Eingriffsbewertung und Kompensation mit integrierter artenschutzrechtlicher Bewertung vom 13.06.2022 sind Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen beschrieben, die vor allem während der Baumaßnahme zum Schutz des Schutzgutes Boden und Fläche dienen. Zudem ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

Die Eingriffe der Flächen für die Baustelleneinrichtung beschränken sich auf eine als Acker genutzte Fläche. Die Böden der Ackerflächen sind durch den Bodentyp Tschernosem (Schwarzerde) gekennzeichnet, welcher einen der für die Landwirtschaft wertvollsten Bodentypen darstellt. Eingriffe in die landwirtschaftlichen Flächen dieses Bodentyps finden nur temporär und vor allem bodenschonend statt.

Nach Ende der Bauarbeiten sind diese wieder vollumfänglich nutzbar. Der temporäre Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist im Verhältnis zu den umliegenden Ackerflächen marginal. Eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Flächen für die Landwirtschaft ist daher nicht zu erwarten.

Weiterhin sind Maßnahmen (Anpflanzung von Baum-Strauch-Hecken) vorgesehen, welche die Neuversiegelung der geplanten Anlage kompensieren sollen.

In allen Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, umgeschlagen oder eingesetzt werden, werden die Anforderungen gemäß AwSV eingehalten.

Schutzgut Klima

Auf das Schutzgut Luft und Klima sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Durch das Vorhaben entstehen keine Veränderungen des Mikro- oder Makroklimas. Es werden keine Luftschadstoffe emittiert und keine veränderten Luftbewegungen oder verminderte Frischluftentstehung verursacht.

In Bezug auf die Neuversiegelung des Bodens wird auf die Prüfung des Schutzgutes Boden und Fläche verwiesen.

Schutzgut Landschaft

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben führt zu einer geringfügigen Veränderung des Landschaftsbildes.

Aufgrund der bereits bestehenden angrenzenden Anlage der VNG Gasspeicher GmbH sowie des Windparks im Osten der Anlage, ist das Landschaftsbild stark vorbelastet.

Die Errichtung der geplanten Anlage stellt demnach eine unwesentliche Änderung auf das Schutzgut Landschaft dar.

Durch das Anlegen von Baum-Strauch-Hecken als Kompensationsmaßnahme erfolgt gleichzeitig eine Aufwertung des Landschaftsbildes.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine maßgebliche Betroffenheit von Denkmälern kann aufgrund der Entfernungen zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Unter Bezug auf die Angaben des GIS-Auskunftssystems und des ARIS und unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation (Anlagen der VNG Gasspeicher GmbH) des Anlagenstandortes ist nicht zu erwarten, dass sich im Vorhabengebiet Bodendenkmale befinden.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale oder Gegenstände von archäologischem Interesse gefunden werden, sind die betreffenden Bereiche umgehend vor Zerstörung zu sichern.

In diesem Fall sind umgehend die zuständige Denkmalschutzbehörde bzw. das Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise benachrichtigen. Die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind zu beachten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist.

Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Diese negative UVP-Prüfung wurde am 08.07.2022 in das UVP-Portal eingestellt.

Im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und in der Standortgemeinde Teutschenthal wurde das Ergebnis am 15.02.2023 bekanntgegeben.

4. Belange der Raumordnung und der Landesplanung gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA

Nach Abgleich der vorgelegten Antragsunterlagen auf Genehmigung einer Elektrolyseanlage zur Erzeugung von Wasserstoff aus Windstrom im Energiepark Bad Lauchstädt mit dem LEP-LSA 2010 sowie dem REP Halle 2010 ist festzustellen, dass für

den Standort der geplanten Elektrolyseanlage weder landes- noch regionalplanerische Zielfestlegungen getroffen worden sind, die dem Vorhaben entgegenstehen. Die Errichtung und der Betrieb einer Elektrolyseanlage zur Erzeugung von Wasserstoff aus Windstrom im Energiepark Bad Lauchstädt als raumbedeutsame Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die Errichtung und der Betrieb einer Elektrolyseanlage zur Erzeugung von Wasserstoff aus Windstrom im Energiepark Bad Lauchstädt ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend.

Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich insbesondere aufgrund der mit der Planung verbundenen Schaffung der Voraussetzungen für die Entwicklung eines Forschungsstandortes am Standort Bad Lauchstädt zur Produktion von Grünem Wasserstoff und dessen Speicherung in einer Wasserstoff-Forschungskaverne. Der Elektrolyseur wird über eine Gesamtleistung von 30 MW verfügen und 6.000 Nm³ Wasserstoff pro Stunde produzieren. Die hierfür erforderliche elektrische Energie wird über den Anschluss des zum Energiepark Bad Lauchstädt gehörenden Windparks, bestehend aus acht Windkraftanlagen, bereitgestellt.

Eine Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend ist der Elektrolyseanlage nicht zuzuordnen.

Das für die Errichtung der Anlage vorgesehene Areal unmittelbar südlich des bestehenden Kavernenspeichers der VNG Gasspeicher GmbH umfasst eine Fläche von ca. 1,89 ha, welche vormals als Standort für eine Verdichterstation des Kavernenspeichers genutzt worden ist. Die Verdichterstation wurde zurückgebaut, die Fläche jedoch für zukünftige Vorhaben freigehalten.

Ein Entzug an landwirtschaftlicher Nutzfläche geht mit der Errichtung der Elektrolyseanlage nicht einher.

Begründung der landesplanerischen Feststellung

Dem Vorhaben sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie dem geltenden Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2010 (REP Halle 2010) und dem seit 20.03.2020 wirksamen Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“ zugrunde zu legen.

Der seit dem 12.03.2011 wirksame LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen sowie die Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat als Träger der Regionalplanung den REP Halle 2010 aufgestellt.

Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung am 21.12.2010 wirksam.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle hat am 27.03.2012 die Planänderung des REP Halle 2010 in Anpassung an den LEP-LSA 2010 beschlossen.

Am 05.05.2021 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die eingegangenen Anregungen und Bedenken im Zuge der Abwägung abschließend entschieden. Weiterhin hat sie die Planänderung zum REP Halle 2010 (Stand REP Halle 2021) insgesamt sowie die Einreichung zur Genehmigung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde (MID - vormals MLV -, Referat 26) beschlossen.

Zudem hat die Regionale Planungsgemeinschaft Halle den Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“ erarbeitet, der am 12.12.2019 genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 28.03.2020 wirksam geworden ist.

Neben den Zielen der Raumordnung, für die es eine Beachtungspflicht gibt, sind sowohl die Grundsätze der Raumordnung als auch die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Mit der v. g. Planänderung zum REP Halle 2010 (Stand REP Halle 2021) liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung an der Planung zu beteiligen.

Gemäß dem Ziel Z 103 LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht.

Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Entsprechend dem landesplanerischen Grundsatz G 79 LEP-LSA 2010 ist die Energieeffizienz neben dem Einsatz erneuerbarer Energien ein wichtiger Eckpfeiler der nachhaltigen Entwicklung.

Beide tragen zum Umwelt- und Klimaschutz sowie zur Energieversorgungssicherheit bei. In den Grundsätzen G 51 und G 52 sind landesplanerische Festlegungen zu Wissenschaft und Forschung in Verflechtung mit forschenden Industrieunternehmen und regional ansässigen Unternehmen wie folgt geregelt:

Gemäß G 51 kommt der Erhaltung und Weiterentwicklung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen eine besondere Bedeutung zu. Danach sind weitere Anstrengungen zu unternehmen, um Neuansiedlungen von Forschungseinrichtungen zu erreichen. Diese sollen vorzugsweise an Standorten realisiert werden, an denen eine enge Kooperation mit Universitäten und Hochschulen gewährleistet werden kann. Dabei sind zunehmend forschende Industrieunternehmen sowie regional ansässige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft als Kooperationspartner einzubeziehen.

Gemäß G 52 sollen die strategischen Partnerschaften von Wissenschaft und Wirtschaft in den Regionen einen Beitrag zum langfristigen Kompetenzaufbau auf beiden Seiten leisten und zur Beschleunigung von Innovationsprozessen beitragen.

Das Vorhaben „Energiepark Bad Lauchstädt“ entspricht im Hinblick auf die neuartige Technologie der Produktion erneuerbarer Energie diesen raumordnerischen Grundsätzen in signifikanter Art und Weise und wird aus hiesiger Sicht ausdrücklich begrüßt.

Entsprechend dem LEP-LSA 2010, Z 136, wurde das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. VI. Speicherfeld Teutschenthal - Bad Lauchstädt landesplanerisch als Ziel der Raumordnung festgelegt. Hierbei handelt es sich jedoch um ein untertägliches Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung. Entsprechend dem im LEP-LSA 2010 festgelegten Ziel Z 134 dienen Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenschutz).

Gemäß dem Ziel Z 135 des LEP-LSA 2010 sind Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll.

Neben dem LEP-LSA 2010 sind der Planung gleichfalls die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) zugrunde zu legen.

Demnach ist im REP Halle 2010 eine Konkretisierung des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung erfolgt und unter Ziffer 5.3.6.5. Z als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. XXXI „Solfeld Holleben - Bad Lauchstädt - Teutschenthal (SK)“ regionalplanerisch festgelegt worden. Unter Ziffer 5.6.2.1.Z des REP Halle 2010 wurde darüber hinaus festgelegt, dass die unterirdischen Kavernen im Salzgestein an der Lagerstätte Teutschenthal / Bad Lauchstädt (SK) von entgegenstehenden raumbbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Nutzungen freizuhalten sind.

Die Errichtung und der Betrieb der Elektrolyseanlage auf einem vormals baulich genutzten Teilbereich des Speicherfeldes ziehen keine Beeinträchtigung der Funktion des untertägigen Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung nach sich und sind daher mit der raumordnerischen Zielfunktion vereinbar.

Von daher werden von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde zu dem vorgelegten Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Elektrolyseanlage zur Erzeugung von Wasserstoff aus Windstrom im Energiepark Bad Lauchstädt keine Einwände erhoben.

5. Belange der Regionalplanung

Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen das Vorhaben, Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Elektrolyseanlage zur Erzeugung von Wasserstoff aus Windstrom in der Gemarkung Teutschenthal, Flur 12, Flurstück 89, keine Bedenken geäußert.

Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus dem:

- Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl. Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010),
- Planänderung zum REP Halle 2021,
- Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020),
- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) ein schließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBI. LSA Nr. 5 von 1997),
- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBI. LSA Nr. 21 von 2000),
- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBI. LSA Nr. 25 von 1998),
- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBI. LSA Nr. 31 von 1996).

Mit Beschluss-Nr. V/16-2021 hat die Regionalversammlung der RPG Halle am 05.05.2021 die Planänderung zum REP Halle 2021 sowie die Einreichung zur Genehmigung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales, beschlossen.

Mit der Planänderung zum REP Halle 2021 liegen in Aufstellung befindliche Ziele der

Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG sind bei sonstigen Entscheidungen (hier: Genehmigungsverfahren nach BImSchG) öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist § 35 BauGB die planungsrechtliche Zulassungsnorm.

Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 BauGB u. a. nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Nach § 35 Absatz 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (Raumordnungsklausel).

Ausführungen zum Vorhaben

In Teutschenthal ist östlich angrenzend an die L 173, am Standort Dow Chemical sowie des Kavernenspeichers, die Errichtung und der Betrieb einer Elektrolyseanlage geplant. Sie ist Teil des Gesamtvorhabens Reallabor „Energiepark Bad Lauchstädt“.

Mit der Elektrolyseanlage wird aus Wasser und erneuerbarer Energie grüner Wasserstoff erzeugt. Die Energie wird durch einen direkt angebotenen Windpark bereitgestellt, das Wasser über eine Trinkwasserleitung. Die Gesamtleistung der Elektrolyseanlage wird maximal 30 MW betragen. Damit können ca. 6.000 Nm³/h Wasserstoff hergestellt werden. Der erzeugte grüne Wasserstoff soll über eine bestehende 20 km langen Gaspipeline in das Wasserstoffnetz der in Mitteldeutschland ansässigen chemischen Industrie (Leuna-Schkopau-Bitterfeld) eingespeist werden.

Die Zwischenspeicherung von Wasserstoff in einer Kaverne vor Ort ist vorgesehen.

Das Plangebiet ist ca. 1,89 ha groß.

Vor 1989 wurde das Anlagengelände bereits als Standort für eine Verdichterstation genutzt.

Nach 1990 wurde die Verdichterstation zurückgebaut und die Fläche weitestgehend für zu künftige Vorhaben freigehalten.

Ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan für die Gesamtgemeinde Teutschenthal liegt nicht vor.

Das Vorhabengebiet liegt gemäß Ziel 105 LEP LSA 2010 im Speicherfeld Teutschenthal. Das Speicherfeld dient der Versorgung der industriellen und privaten Verbraucher mit Gas zur Sicherung erforderlicher Gasspeicherkapazitäten in Abstimmung mit den nationalen und internationalen Gasverbundsystemen.

Das Speicherfeld Teutschenthal-Bad Lauchstädt ist gemäß Ziel 136 LEP LSA 2010 als (unterirdisches) Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt.

Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Speicherfeld Teutschenthal-Bad Lauchstädt ist gemäß Ziel 1 zu Punkt 5.3.6 Planänderung zum REP Halle 2021 räumlich präzisiert festgelegt.

Das geplante Vorhaben dient den festgelegten Vorrangnutzungen. Die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung sind hinreichend beachtet bzw. berücksichtigt.

6. Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund des § 12 Abs. 1 BImSchG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Abschnitt I Nr. 4.1 i. V. m Nr. 5

Gemäß § 12 Abs. 1 BauO LSA muss jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein.

Mit der Aufnahme der aufschiebenden Bedingung im Abschnitt I Punkt 4.1 wird die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zur Standsicherheit gewährleistet.

Der Standsicherheitsnachweis konnte von der zuständigen Bauordnungsbehörde noch nicht geprüft werden, die Antragstellerin hat diese ergänzenden Unterlagen an die Untere Bauaufsichtsbehörde nachzureichen.

Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2 a BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Bauordnungsrecht ergeben.

Abschnitt I Nr. 4.2

Für Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 zugelassen werden, sieht § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB als Zulässigkeitsvoraussetzung vor, dass eine Rückbauverpflichtung abgegeben wird, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Unbeschadet landesrechtlicher Vorschriften dürfen deshalb im immissionsschutzrechtlichen oder im bauaufsichtlichen Verfahren die genannten Vorhaben erst zugelassen werden, wenn die Verpflichtungserklärung abgegeben ist.

Die Rückbauverpflichtung wird in der Regel vom Bauherrn abgegeben werden und muss sich auf das zu genehmigende Vorhaben und das betreffende Baugrundstück beziehen und, sofern es aus mehreren einzelnen baulichen Anlagen besteht, auch auf die einzelnen Teile des Gesamtvorhabens erstrecken.

Eine dauerhafte Aufgabe der Nutzung kann angenommen werden, wenn die Anlage über einen zusammenhängenden Zeitraum von zwölf oder mehr Monaten kein Strom erzeugt hat oder abweichend davon, wenn der/ die Betreiber/in vor Ablauf dieses Zeitraumes erklärt, dass die Anlage dauerhaft stillgelegt ist.

Ein Aussetzen der Stromerzeugung für mehr als zwölf Monate ohne Annahme einer dauerhaften Nutzungsaufgabe kann im Einzelfall möglich sein, wenn der Nachweis geführt wird, dass die Anlage nach vorübergehender Stilllegung innerhalb von 24 Monaten wieder an das Netz gehen wird.

Die zu beseitigenden Bodenversiegelungen umfassen alle ober- und unterirdischen Anlagen

Gemäß Punkt 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Energie (RdErl. des MULE vom 01.12.2016 – 31-67022 – MBI. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017) steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben.

Im Land Sachsen-Anhalt haben sich die zuständigen Stellen in diesem Zusammenhang dazu bekannt, der Erwartung des Gesetzgebers in der Weise zu genügen, dass alle Neugenehmigungen von Anlagen der geschilderten Art auf eine Besicherung geprüft werden.

Die Rückbauverpflichtung erfolgt in Form einer Sicherheitsleistung.

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen Rückbaukosten in Höhe von 1.327.855,28 Euro angegeben. Die Berechnung für die Sicherungsmittel für die Rückbaukosten in Höhe von 2.909.713,- Euro werden wie folgt berechnet:

$(1.327.855,28 \times (1 + 4/100)^{20} - 4 \% \text{ Inflation über 20 Jahre Nutzungsdauer})$

Abschnitt I Nr. 6

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Abschnitt I Nr. 7

Der Bescheid ist an die Nebenbestimmungen in Abschnitt III gebunden. Die Nebenbestimmungen sind nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt, entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird.

Abschnitt I Nr. 8

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Uniper Hydrogen GmbH hat mit dem Antrag vom 28.02.2022 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein:
- die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA,

Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 27.02.2023 ihr Einverständnis nach § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG erklärt.

7. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

7.1 Allgemeines

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) unter Abschnitt III dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1.1 bis Nr. 1.4 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Maßnahmen im Rahmen der wesentlichen Änderung antragsgemäß durchgeführt werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können u. a. die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sicherzustellen.

Für eine sachgerechte Bewertung von bei der Überwachung festgestellten Anlagenzuständen, die einem genehmigungskonformen Betrieb der Anlage entgegenstehen, ist das Anfertigen von Fotos ein geeignetes Mittel zur Dokumentation des ggf. nicht genehmigungskonformen Zustandes der Anlage. Gleiches trifft auf die Überwachung von in der Genehmigung auf der Grundlage fachgesetzlicher Regelungen festgesetzten Anforderungen zu. Mit der Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nr. 1.3 wird daher der Betreiberin das Dulden solcher Aufnahmen auferlegt.

7.2 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes ist erforderlich.

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Industrieemission (IE-RL) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines AZB im Rahmen der Anlagengenehmigung. Zwingend vorgeschrieben ist die Erstellung und Vorlage eines AZB bei der Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung relevant gefährlicher Stoffe.

Der AZB enthält Informationen, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung zu dokumentieren, damit ein qualifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten vorgenommen werden kann. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen wird eine Rückführungspflicht nach Art. 22 Abs. 3 UA 1 IE-RL in § 5 Abs. 3 BImSchG geregelt. Demzufolge sind Betreiber von Anlagen nach der IE-RL verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden.

In § 3 Abs. 9 BImSchG und § 10 BImSchG wurden Definitionen der gefährlichen Stoffe und der relevanten gefährlichen Stoffe aufgenommen.

Die Pflicht zur Erstellung eines AZB ergibt sich aus § 10 BImSchG.

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist.

Nach § 3 Abs. 10 BImSchG werden relevante gefährliche Stoffe definiert als „Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.“

Somit konzentrierte sich die Prüfung auf Relevanz auf zwei Kriterien:

- die grundsätzliche Fähigkeit einer Substanz, eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen zu können und
- deren Mengen

Nachstehend aufgeführte Stoffe/Gemische des Vorhabens sind nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) als relevant gefährlich eingestuft. Diese könnten in der Lage sein, eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers hervorzurufen.

Damit sind sie nach der LABO/LAWA- Arbeitshilfe grundsätzlich auch bodenrelevant:

Kaliumhydroxid – Lagermenge 20 m³

Salzsäure – Lagermenge < 1m³

Akkumulatorensäure – Lagermenge 3,781 m³

Diala S4 ZX-I – Lagermenge 32 m³ / 25 t

Diesel – Lagermenge 2.500 l

Fricofin G12 Plus – Lagermenge 400 l

Fricofin – Lagermenge 150 m³

7.3 Planungsrecht

Die planungsrechtliche Zulässigkeit ist für den Elektrolyseur nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gegeben.

Der Standort der Anlage befindet sich nicht im Geltungsbereich eines bestandskräftigen Bebauungsplanes. Es liegt auch kein im Zusammenhang bebauter Ortsteil vor. Das Grundstück für die Elektrolyseanlage befindet sich gemäß § 35 BauGB im Außenbereich.

Besonderheit des Vorhabens ist, dass es sich um ein Gesamtprojekt „Reallaborvorhaben Energiepark Bad Lauchstädt“ handelt.

Die acht Windkraftanlagen des Gesamtprojektes Energiepark Bad Lauchstädt wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als Pilotwindkraftanlagen i. S. d. § 22a Abs. 3 EEG 2017 i. V. m § 3 Nr. 37 Buchstabe b) EEG 2017 anerkannt, da die Windkraftanlagen in Verbindung mit dem im Rahmen des Energieforschungsprogramms zur Förderung vorgesehenen Reallabors der Energiewende „Energiepark Bad Lauchstädt“ errichtet werden.

Dabei werden die Betriebsweise des Windparks auf die besonderen Erfordernisse und Eigenschaften der Elektrolyse angepasst und optimiert.

Daraus lässt sich der enge Zusammenhang zwischen Windkraft und Elektrolyse erkennen, welche zusammen das Gesamtprojekt bilden.

Allein aus der Konzeption des Gesamtvorhabens lässt sich folglich eine funktionale Beziehung der Windkraftanlagen und des Elektrolyseurs zueinander erkennen, so dass der Elektrolyseur im vorliegenden Fall der Erforschung und Nutzung der Windenergie dient und ebenfalls als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB angesehen werden kann.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient.

Erschließung

Die Fläche ist ausreichend erschlossen.

Die Erschließung im bauplanungsrechtlichen Sinne dient in erster Linie dazu, eine funktionsgerechte Nutzung des Baugrundstückes sicherzustellen. Dabei ist der Begriff der ausreichenden Erschließung gesetzlich nicht definiert, sondern bestimmt sich anhand der Erfordernisse der jeweiligen Bebauung.

Die Anforderungen an eine ausreichende zuwegungsmäßige Erschließung eines Außenbereichsgrundstückes für eine bauliche oder gewerbliche Nutzung ergeben sich grundsätzlich daraus, welchen Zu- und Abgangsverkehr das Vorhaben auslöst (BVerwG, Urteil vom 30. August 1995 – 4 C 48.81 -, NVwZ 1986, 38).

Bei Vorhaben, die von ihrer Zweckbestimmung nach bevorzugt im Außenbereich zulässig sind, reicht ein dem Verkehrsbedarf des Vorhabens noch genügender, aber auch „außenbereichsgemäßer“ Standard aus (BVerwG, Urteil vom 07. Februar 1986 – 4 C 30.84 -, BVerwGE, 74, 19).

Regelmäßig notwendig ist dabei die Anbindung an das öffentliche Verkehrswegenetz sowie die Versorgung mit Elektrizität und Wasser sowie die Abwasserbeseitigung. Das Gelände der Antragstellerin ist straßenmäßig angebunden an die Kreisstraße K2150

Öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB

Die Beeinträchtigung der öffentlichen Belange wird in § 35 Abs. 3 konkretisiert.

§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB

Die Errichtung des Vorhabens steht nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Der Standort der geplanten Anlage liegt innerhalb des Geltungsbereichs des zweiten Entwurfs des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Teutschenthal von 2001. Der Entwurf des FNP weist die Fläche des Neubauvorhabens als „Gewerblichen Baufläche“ und als „Fläche für die Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen“ aus.

§ 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Das Vorhaben widerspricht weiterhin keinen Darstellungen eines Landschaftsplanes oder sonstigen Planes im Sinne von Nr. 2 der Vorschrift.

In Abschnitt IV unter Nr. 7.9 ist ausführlich dargestellt, dass eine Beeinträchtigung der Natur und Landschaft dieses Gebietes durch Maßnahmen vermieden wird bzw. durch Kompensationen ausglich werden.

§ 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB

Das beantragte Vorhaben verursacht keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.v. § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 BauGB.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind erhebliche Immissionen im Sinne von § 3 Absatz 1 BImSchG die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Ob Belästigungen im Sinne des Immissionsschutzrechts erheblich sind, richtet sich nach der konkreten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Rechtsgüter, die sich ihrerseits nach der bauplanungsrechtlichen Prägung der Situation und nach den tatsächlichen oder planerischen Vorbelastungen bestimmen (BVerwG, Urteil vom 14. Januar 1993 – 4 C 19.90 -, BRS 55 Nr. 175).

Die Prüfung, ob von der geplanten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können, erfolgte in dem anhängigen Genehmigungsverfahren anhand der in Anlage 1 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen, einschließlich der darin aufgeführten Ergänzungen.

In Abschnitt IV unter Nr. 6 dieses Bescheides ist das Ergebnis der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG ausführlich dargestellt. Entsprechend dieser Rechtsnorm ist

„Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

- 1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und*
- 2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.“*

Erheblich im genannten Sinne sind die Immissionen, wenn sie die Umgebung, die unmittelbare Nachbarschaft unzumutbar belasten. Die Erheblichkeit von Nachteilen und Belästigungen setzt dabei voraus, dass das übliche und zumutbare Maß überschritten wird, wobei es nicht auf die enteignungsgleiche Zumutbarkeit im Sinne eines schweren und unerträglichen Eingriffs sondern auf die nach der gegebenen Situation bestehende Unzumutbarkeit ankommt, die die bebauungsrechtliche Prägung und die tatsächliche sowie die planerische Vorbelastung berücksichtigt.

Entsprechend Abschnitt I Nr. 1 i. V. m. Abschnitt IV Nr. 6 dieses Bescheides ist die beantragte Neuerrichtung zu genehmigen.

§ 35 Abs. 3 Nr. 4 BauGB

Das Vorhaben erfordert auch keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben im Sinne von § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BauGB. Da es bei dem Entgegenstehen öffentlicher Belange auf die konkreten Verhältnisse ankommt, ist maßgeblich, ob hinsichtlich des jeweiligen Vorhabens unwirtschaftliche Aufwendungen zu erwarten sind.

Angesichts der vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen ist die straßenrechtliche Erschließung gesichert.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über das öffentliche Netz der MIDEWA, die Abwasserentsorgung durch eine Direkteinleitung in den Würdebach.

§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes bzw. eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Die Naturschutzbehörde wurden entsprechend ihrer Zuständigkeiten im Naturschutzrecht beteiligt und das Prüfergebnis in Abschnitt III unter Nr. 7 in Form von Nebenbestimmungen sowie in Abschnitt IV unter Nr. 7.9 rechtlich begründet.

Eine Betroffenheit der Belange des Denkmalschutzes liegt nicht vor.

Eine Betroffenheit der natürlichen Eigenart der Landschaft steht ebenfalls nicht zu befürchten. Dieser öffentliche Belang ist zwar grundlegend auch privilegiert zulässigen Anlagen entgegenzuhalten, allerdings ist das Gewicht der Privilegierung grundsätzlich höher zu veranschlagen. Die Vorschrift schützt nicht vor Veränderung sondern Verunstaltung. Eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes liegt nicht vor, denn das Vorhaben ist in ästhetischer Hinsicht nicht grob unangemessen und wird auch nicht von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden.

§ 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB

Auch werden Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nicht beeinträchtigt, eine Gefährdung der Wasserwirtschaft oder des Hochwasserschutzes steht nicht zu erwarten.

§ 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB

Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung, § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 BauGB steht ebenfalls nicht zu befürchten. Dieser öffentliche Belang findet grundsätzlich auch bei privilegierten Vorhaben Anwendung, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass privilegierte Vorhaben grundsätzlich ihren Standort im Außenbereich haben, unter Umständen kann aber nicht jedes derartige Vorhaben an jedem beliebigen Standort verwirklicht werden. Eine städtebaulich zu missbilligende Zersiedelung erfolgt nicht.

§ 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB

Auch der Belang des § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 BauGB, die Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen ist von der vorliegenden Fallgestaltung nicht betroffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für das beantragte Vorhaben vorliegt.

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Gleiches gilt, wenn in einem anderen Verfahren (z. B. Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG) über die Zulässigkeit nach den o. g. Vorschriften entschieden wird. Die Gemeinde Teutschenthal – als Standortgemeinde – hat am 10.06.2022 das Einvernehmen zum Vorhaben erteilt.

7.4 Bauordnungsrecht

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind gemäß Bauordnung Land Sachsen-Anhalt baugenehmigungspflichtig. Daher wurde gem. § 13 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft.

Zur Prüfung und zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden aufschiebende Bedingungen im Abschnitt I Nr. 4.1 und 4.2 formuliert, baurechtliche Nebenbestimmungen sind unter Abschnitt III Nr. 2 Bescheid festgesetzt.

Der Elektrolyseur ist bauordnungsrechtlich ein Sonderbau.

Die Einstufung als Sonderbau erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Nr. 19 BauO LSA. Demnach sind Sonderbauten Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die den Tatbestand einer baulichen Anlage erfüllen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist.

Gemäß § 3 BauO LSA sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen.

Die bauordnungsrechtliche Nebenbestimmung 2.2 ist zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich.

7.5 Brandschutz

Die beantragte Baumaßnahme wurde aus brandschutztechnischer Sicht geprüft.

Die beantragte Abweichung von § 29 Abs. 2 BauO LSA für die Elektrolysehalle
- keine innere Brandwand im Abstand von 40 m
wird als Erleichterung i.S. § 50 Nr. 6 BauO LSA gestattet.
Die Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften ist zulässig.

Gemäß § 50 Abs. BauO LSA können an Sonderbauten im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen besondere Anforderungen gestellt werden.

Nach § 50 Nr. 5 BauO LSA können Erleichterungen gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen, die Bauart und Anordnung aller für die Stand- und Verkehrssicherheit, den Brand-, Wärme-, Schall-, Erschütterungs- oder Gesundheitsschutz wesentlichen Bauteile und die Verwendung von Baustoffen, besonderer Anforderungen nicht bedarf.

Gemäß § 29 Abs. 1 BauO LSA müssen Brandwände als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.

Nach § 14 BauO LSA sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird.

Ein Bauwerk muss derart ausgeführt sein, dass bei einem Brand

- a) die Tragfähigkeit des Bauwerks während eines bestimmten Zeitraums vorausgesetzt werden kann,
- b) die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt wird,
- c) die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke begrenzt wird,
- d) die Bewohner das Bauwerk verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können,
- e) die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt ist.

Zu Nebenbestimmung 3.1

Bei der Herstellung von Wasserstoff ist eine Überwachung durch eine Gaswarnanlage unabdingbar. Es kann zu Leckagen kommen und katastrophale Schäden im Fall einer Zündung verursachen.

Deshalb wird auf hohe Sicherheit geachtet und dazu wird eine zuverlässige Überwachung der Gaskonzentration benötigt.

Zu Nebenbestimmungen 3.2 und 3.3

Um die bauordnungsrechtlichen Regelungen umzusetzen, sind Brandmeldeanlagen und ein Feuerwehrplan erforderlich und Voraussetzung für einen Brandschutz.

Dazu gehören auch die technischen Voraussetzungen für die Löschwasserversorgung bzw. Die Löschwasserentnahme.

Zu Nebenbestimmung 3.4

Gemäß § 65 Abs. 1 BauO LSA ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz nach Maßgabe der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nachzuweisen (bautechnische Nachweise)

Die Bauvorlageberechtigung schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein.

7.6 Immissionsschutz

7.6.1 Anlagensicherheit

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Nach § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu

nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen 1.1 bis 1.4 ergehen auf der Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Mit den Nebenbestimmungen 4.1.1 und 4.1.2 über die Forderung der Mitteilung der Daten des installierten Notstromaggregates und der beabsichtigten Inbetriebnahme soll sichergestellt werden, dass die zuständige Behörde die für die Überwachung notwendigen Informationen erhält.

Auf die Festlegung von Emissionsbegrenzungen konnte verzichtet werden, da keine nach der TA Luft zu begrenzenden Emissionen von der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff emittiert werden.

Berücksichtigt wurde bei der Prüfung das BVT-Merkblatt „Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ vom Januar 2005. In einem BVT-Merkblatt werden insbesondere angewandte Techniken, die derzeitigen Emissionswerte, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigten Techniken sowie alle Zukunftstechniken einer Branche beschrieben. BVT-Schlussfolgerungen zu diesem Prozess liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Die Anlagen und peripheren Einrichtungen der Uniper Hydrogen GmbH im Energiepark Bad Lauchstädt bilden gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG auf Grund der Art und Menge der vorhandenen oder bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes entstehenden gefährlichen Stoffe keinen Betriebsbereich und unterliegen somit nicht den Bestimmungen der 12. BImSchV.

Daher sind auch keine Nebenbestimmungen zur Störfallvorsorge zu treffen.

7.6.2 Luftreinhaltung

Die Belange der Luftreinhaltung wurden betrachtet.

Es wird eingeschätzt, dass es durch die geplante Errichtung und den Betrieb der Elektrolyseanlage in Bad Lauchstädt nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe im Sinne von Nummer 4 TA - Luft oder Gerüche kommt. Durch die Elektrolyseanlage zur Erzeugung von grünem Wasserstoff werden im Regelbetrieb keine relevanten Luftschadstoffe emittiert.

Es werden in der Anlage keine geruchsintensiven Stoffe gehandhabt, damit werden auch keine relevanten Geruchsemissionen freigesetzt.

7.6.3 Lärmschutz

Die lärmschutzrechtlichen Belange wurden betrachtet.

Die Auswertung der schalltechnischen Untersuchung ergab, dass unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt II Nr. 4. 2 keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche durch den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden.

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage beruht auf den Antragsunterlagen einschließlich der Schallimmissionsprognose der Fa. GENEST Ingenieurbüro für Schall- und Erschütterungsschutz, Bauphysik und Energieeinsparung vom 02.02.2022 (Gutachten Nr. 523M2 G1 Rev1).

Das Gutachten weist die anlagenbezogenen Geräuschimmissionen auf drei benachbarten Flächen nördlich der Anlage aus. Diese befinden sich im Außenbereich und werden laut Entwurf Flächennutzungsplan der Gemeinde Teutschenthal aus dem Jahr 2001 als gewerblichen Baufläche und Fläche für Versorgungsanlagen ausgewiesen.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung befindet sich in der Ortslage Teutschenthal nördlich des Anlagenstandortes in mehr als 2,5 km Entfernung.

Aufgrund der großen Entfernung zwischen Anlage und umliegenden Ortschaften können schädliche Umwelteinwirkungen für die umliegenden Wohnbebauungen in den Ortslagen ausgeschlossen werden.

Für die benachbarten gewerblichen Flächen ist aufgrund der tatsächlichen Nutzung und Gebietscharakteristik gemäß TA Lärm Nr. 6.1 b) für die Gesamtbelastung der Immissionsrichtwert von 65 dB(A) am Tag auch in der Nacht heranzuziehen. Maßgebend für die Geräuschimmissionen der Zusatzbelastung durch die Anlage sind vor allem die Dachabluftgeräte des Elektrolyseraumes sowie der im Freien aufgestellte Luftkühler.

Anlagenbezogener Fahrverkehr, verursacht durch den Betrieb der Anlage, findet nicht statt. Eine Untersuchung der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen gemäß Nummer 7.4 der TA Lärm war damit nicht erforderlich.

Die Prüfung der vom zu errichtenden Umspannwerk für die Elektrolyseanlage verursachten elektromagnetischen Felder auf der Grundlage der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV ergab ebenfalls, dass sich im Einwirkungsbereich und im Bewertungsabstand des Umspannwerkes keine Immissionsorte bzw. Minimierungsorte befinden.

Zu Nebenbestimmung 4.2.1.

Gemäß der AVV Baulärm, Punkt 3.1 (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschimmissionen- vom 19.08.1970) gelten für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte, deshalb ist es erforderlich die Baustellenarbeiten auf die, gemäß AVV Baulärm von 07:00 bis 20:00 Uhr, bestehende Tagzeit zu begrenzen.

Zu Nebenbestimmungen 4.2.2 und 4.2.5

Mit den Festlegungen wird die Einhaltung des Standes der Technik und der Vorsorgegrundsatz gemäß Punkt 3.1 b) der TA gewährleistet. Der Einbau von Schalldämpfern und die Vermeidung ton- und impulshaltiger Geräusche entsprechen dem Stand der Lärminderungstechnik.

Die Forderung zur Umsetzung des Standes der Technik, speziell auch der Lärminderungstechnik ergibt sich aus Punkt 2.5 der TA Lärm.

Dieser schließt Maßnahmen an der Schallquelle als auch solche auf dem Ausbreitungsweg ein.

Zu Nebenbestimmungen 4.2.3 und 4.2.4

Zur Sicherung der Prognoseergebnisse und einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß TA Lärm, Punkt 3.3 besteht die Notwendigkeit, die in der Prognose berücksichtigten Emissionskenndaten der maßgeblichen Schallquellen und die Umsetzung der in den Berechnungen berücksichtigten Bauausführungen zu fordern.

In diesem Sinne sind speziell die Hauptschallquellen Dachabluftgeräte, Luftkühler und die Kaminmündung der Netzersatzanlage zu benennen.

Damit wird sichergestellt, dass die Anlage nicht zur Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen beiträgt.

Zu Nebenbestimmung 4.2.6

Da die in der Schallprognose für die Wasserstoff-Elektrolyseanlage herangezogenen betriebstechnischen Daten aus Projekten mit vergleichbarer Aufgabenstellung resultieren und zur Antragstellung noch keine genauen schalltechnischen Angaben zu den voraussichtlich eingesetzten Anlagenkomponenten vorlagen, ist die messtechnische Überprüfung der Ergebnisse der Schallimmissionsprognose zu fordern.

Mit der Überprüfung der maßgeblichen Immissionsbeiträge der Anlage wird der Nachweis erbracht, dass nach Errichtung der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche verursacht werden.

Rechtsgrundlage für diesen messtechnischen Nachweis ist § 28 BImSchG in Verbindung mit dem Anhang A zur TA Lärm.

Durch die Nebenbestimmungen wird die Erfüllung der Anforderungen der TA Lärm sichergestellt. Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

Die ermittelten anlagenbezogenen Beurteilungspegel unterschreiten an den untersuchten möglichen Immissionsorten mit gewerblicher Nutzung den zulässigen Immissionsrichtwert von 65 dB(A) am Tag und in der Nacht um mindestens 9 dB(A).

Relevante kurzzeitige Geräuschspitzen treten im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht auf.

Während der Bau- und Errichtungsphase und auch beim Betrieb der Anlage werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder elektromagnetische Felder hervorgerufen.

7.7 Wasserwirtschaft und Wasserrecht

Die wasserrechtlichen Belange werden unter Einhaltung der Nebenbestimmungen gewahrt.

Im Zuge des Vorhabens werden Lager- und Abfüllanlagen sowie Prozessanlagen benötigt, in denen mit flüssigen Stoffen der Wassergefährdungsklassen 1 und 2 umgegangen wird. Die Netzersatzanlage ist gemäß § 39 Abs. 1 AwSV dem Gefährdungspotenzial B zuzuordnen. Alle übrigen Anlagen entsprechen dem Gefährdungspotenzial A. Gemäß den vorliegenden Unterlagen sichert der Antragsteller die Errichtung der Anlagen gemäß den Anforderungen nach WHG und AwSV zu und verpflichtet sich zur Nachreichung der entsprechenden Nachweise in Abhängigkeit vom Planungs- und Baufortschritt.

Der Standort der künftigen Anlage verfügt aktuell weder über einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation, noch an eine Abwasserbehandlungsanlage. Eine Anschlussmöglichkeit wurde vom Abwasserbeseitigungspflichtigen nicht in Aussicht gestellt.

Mit Bescheid der unteren Wasserbehörde wurde die Abwasserbeseitigungspflicht zwischenzeitlich im Einvernehmen mit der Gemeinde auf den Anlagenbetreiber übertragen. In eigener Verantwortung sollen Betriebsabwasser und Niederschlagswasser nach einer Rückhaltung in den Würdebach eingeleitet werden. Diese Einleitung stellt eine erlaubnisbedürftige Gewässerbenutzung dar. Entsprechend § 13 BImSchG sind

wasserrechtliche Erlaubnisse nicht in den immissionsschutzrechtlichen Bescheid zu integrieren. Das wasserrechtliche Verfahren wurde zwischenzeitlich eigenständig geführt. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde unter dem Aktenzeichen 67.4.365-52.22.41ha am 01.12.2022 erteilt.

Das Sanitärabwasser soll in einer abflusslosen Grube gesammelt und nach Bedarf entsorgt werden.

Zur Vermeidung bzw. Verhinderung von nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer wurden für die Errichtung und den Betrieb der Elektrolyseanlage Nebenbestimmungen erteilt.

7.7.1 Zu Nebenbestimmung 5.1 und Hinweis 4.5:

Die Forderung wurde auf der Grundlage von § 49 Abs. 1 und 2 WHG festgesetzt. Gemäß dem Antrag wird das Erfordernis einer Bauwasserhaltung nicht ausgeschlossen. Unterlagen, die eine Prüfung der Erlaubnisbedürftigkeit zulassen, liegen aktuell nicht vor. Das wasserrechtliche Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis ist entsprechend § 13 BImSchG gesondert zu führen. Zudem liegen der unteren Wasserbehörde aktuell keine Informationen bezüglich der zu erwartenden Qualität des ggf. zu hebenden Grundwassers vor. Über dessen Verbleib ist jeweils für den konkreten Einzelfall anhand einer Analytik zu entscheiden.

7.7.2 Zu Nebenbestimmung 5.2:

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so betrieben werden, dass keine Stoffe austreten bzw. Undichtheiten schnell und zuverlässig erkannt werden können. Speziell für den Zweck zugelassene Sicherheitseinrichtungen werden dieser Forderung gerecht. Da die konkreten Zulassungen für die Überfüllsicherungen und das Leckanzeigergerät den Antragsunterlagen aufgrund des Planungsstandes noch nicht beigefügt werden konnten, wurde in Abstimmung mit dem Antragsteller eine entsprechende Nebenbestimmung festgelegt.

7.7.3 Zu Nebenbestimmung 5.3:

Die Prüfung der Netzersatzanlage als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Gefährdungspotenzials B ist gesetzlich vorgeschrieben. Die oberirdischen Anlagen des Gefährdungspotenzials A unterliegen keiner Prüfpflicht. Unabhängig davon müssen sie den Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV genügen und über eine Rückhaltung entsprechend den Vorgaben in § 18 AwSV verfügen. Diesbezüglich prüfbare Unterlagen sind im Antrag nicht enthalten. Es wurde lediglich die rechtskonforme Errichtung der Anlagen erklärt. Mit der geforderten Prüfung durch den Sachverständigen kann ein Nachweis hierüber zweifelsfrei erbracht werden.

7.7.4 Zu Nebenbestimmung 5.4:

Die Nebenbestimmung begründet sich in § 46 Abs. 1 AwSV. Dieser legt die grundsätzliche Pflicht zur Eigenüberwachung fest. Ein Überwachungsintervall von maximal vier Wochen ist für die augenscheinliche Wahrnehmung von Schäden angemessen und entspricht auch den Festlegungen für sonstige gleichartige Anlagen. Aufgrund der speziellen Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen sind in bauaufsichtlichen Zulassungen im Einzelfall davon abweichende Überwachungsintervalle festgeschrieben, die zu beachten sind.

Die Dokumentation im Betriebstagebuch dient dem Nachweis der Eigenüberwachung.

7.7.5 Zu Nebenbestimmung 5.5:

Gemäß § 79a Abs. 1 Satz 3 WG LSA bleibt die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranalgen oder abflusslosen Sammelgruben von der Möglichkeit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen. Das Abwasser aus der Sammelgrube ist deshalb dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zur fachgerechten Entsorgung anzudienen.

Der Dichtheitsnachweis ist erforderlich, um ein Versickern in den Boden und ins Grundwasser auszuschließen und so die allgemeinwohlverträgliche Beseitigung des Abwassers im Sinne von § 55 WHG sicherzustellen.

7.8 Abfall- und Bodenschutz

Die Belange des Abfall- und Bodenschutzes wurden geprüft.

Nach § 7 des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Schädliche Bodenveränderungen i. S. d. BBodSchG sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Der Planungsbereich in Teutschenthal gehörte ehemals zu einem, in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (DSBA) des Saalekreises unter der Reg.-Nr. 25195 erfassten Altstandort, dem Untergrundgasspeicher Bad Lauchstädt/Teutschenthal.

Auf der konkreten Fläche fanden 2001/2002 unter gutachterlicher und ingenieurtechnischer Begleitung Rückbauarbeiten statt. Nach erfolgter Sanierung konnte die Fläche aus dem Altlastenverdacht entlassen werden.

Mit der Errichtung des Elektrolyseurs werden ca. 15.500 m² Fläche temporär und fast 8.000 m² dauerhaft versiegelt.

Der Boden steht nicht mehr als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Wasser- und Nährstoffspeicher sowie als Filter und Puffer für Schadstoffeinträge in den Untergrund zur Verfügung. Dieser Verlust stellt damit eine nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar, welche gemäß § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) so weit wie möglich zu vermeiden ist und eine Aufnahme von Nebenbestimmungen erforderlich macht.

7.8.1 Zu Nebenbestimmung 6.1.1

Mit Schadstoffen verunreinigte Böden und Altablagerungen stellen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) schädliche Bodenveränderungen dar. Wenn der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung (§ 2 Abs. 4 BBodSchG) besteht, ist nach § 9 BBodSchG das Ausmaß festzustellen. Auskunftspflichtig hierüber sind nach § 9 Abs. 2 i. V. m. § 4 BBodSchG und § 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) der Verursacher der schädlichen Bodenverunreinigung, dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück. Nach § 7 BBodSchG obliegt auch demjenigen, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, eine Pflicht zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen.

7.8.2 Zu Nebenbestimmung 6.1.2

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat unter Beachtung des Teils 2, der Abschnitte 1 bis 3, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012, BGBl. Teil I, Nr. 10, S. 212 zu erfolgen. Danach sind Abfälle getrennt zu erfassen, umweltverträglich zu behandeln und vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zu zuführen. Eine ordnungsgemäße und allgemeinwohlverträgliche Beseitigung (z. B. auf einer zugelassenen Deponie oder in einer

Verbrennungsanlage) kann nur erfolgen, wenn sie den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG besser als eine Verwertungsmaßnahme gewährleistet.

7.8.3 Zu Nebenbestimmung 6.1.3

Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG haben u. a. Erzeuger und Besitzer von Abfällen den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Die geforderten Auskünfte sind notwendig, um die ordnungsgemäße Abfallentsorgung prüfen zu können.

7.8.4 Zu Nebenbestimmung 6.1.4

Die Verwertung von Bodenaushub und Bauschutt im Sinne des Abschnitt 2 Teil 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) oder die notwendige Beseitigung nach Abschnitt 3 Teil 2 KrWG ist von den Stoffgehalten des Bodens/Bauschuttes abhängig. Die relevanten Parameter und Grenzwerte sind in den genannten Verordnungen und Regelwerken zu entnehmen. Die Pflicht zur Vorlage der Analysenwerte begründet sich in § 47 KrWG. Demnach ist die Verwertung und Beseitigung von Abfällen durch die zuständige Behörde zu überwachen. Nach § 47 Abs. 3 KrWG sind u. a. die Erzeuger und Besitzer von Abfällen auskunftspflichtig.

7.8.5 Zu Nebenbestimmung 6.1.5

Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, um die Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu sichern und wiederherzustellen. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist nach § 4 BBodSchG verpflichtet, schädliche Bodenveränderungen zu verhindern.

7.8.6 Zu Nebenbestimmung 6.1.6

Entsprechend § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, um die Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu sichern und wiederherzustellen. Baustelleneinrichtungen und Baustraßen beeinträchtigen infolge der Versiegelung und/oder der Bodenverdichtung die natürlichen Bodenfunktionen. Damit ist zu befürchten, dass eine langfristig wirkende, schädliche Bodenveränderung entsprechend § 2 Abs. 3 BBodSchG entsteht. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist nach § 4 BBodSchG verpflichtet, schädliche Bodenveränderungen zu verhindern.

7.8.7 Zu Nebenbestimmung 6.2.1

Antraggemäß fallen bei der Wasserstofferzeugung in der Elektrolyseanlage keine Abfälle an. Lediglich bei Revisionsarbeiten und Instandhaltungsmaßnahmen werden diskontinuierlich geringe Mengen an folgenden Abfällen anfallen.

- ASN 13 02 05* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis, z. B. Schmieröle,
- ASN 13 03 07* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis; hier ölhaltiges Wasser aus der Trafotasse aus Koaleszenzabscheider,
- ASN 13 05 02* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern z. B. Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern; separiertes Öl,
- ASN 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen, z. B. Luftfilter, Filtereinsätze,
- ASN 16 01 14* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten, z. B. glykolhaltiges Abwasser,

- ASN 16 06 06* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren, z. B. Abwasser Batterieraum.

Der Erzeuger der Abfälle (Anlagenbetreiber) ist gern. §§ 7 und 15 KrWG zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung der anfallenden Abfälle verpflichtet. Dazu gehört die richtige Zuordnung der anfallenden Abfälle gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV).

Auf der Grundlage des § 1 Nr. 1 und 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) ist die Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit erforderlich.

Im § 2 der AVV ist geregelt, wie die Abfallschlüssel zu bestimmen sind. Die Zuordnung zu den Abfallarten erfolgt unter den im Abfallverzeichnis vorgegebenen Kapiteln und Gruppen (vierstellige Kapitelüberschrift). Innerhalb einer Gruppe ist die speziellere vor der allgemeineren Abfallart maßgebend. Die vollständige Zuordnung der einzelnen Fraktionen ergibt sich aus den Einzelaufschlüsselungen in dem Kapitel unter Anwendung der AVV für die in der Anlage entstehenden Abfälle.

7.8.8 Zu Nebenbestimmung 6.2.2

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat unter Beachtung des Teils 2, der Abschnitte 1 bis 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu erfolgen. Danach sind Abfälle gemäß §§ 7 und 15 KrWG getrennt zu erfassen, umweltverträglich zu behandeln, vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Der Anlagenbetreiber ist gemäß § 13 KrWG i. V. m. § 5 BImSchG verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, verwertet oder beseitigt werden. Nach § 28 KrWG darf die Abfallbeseitigung nur in zugelassenen Anlagen erfolgen.

7.8.9 Zu Nebenbestimmung 6.2.3

Die Forderung zur elektronischen Nachweisführung über die ordnungsgemäße Entsorgung der nicht vermeidbaren und gefährlichen Abfälle basiert auf §§ 53 - 55 KrWG i. V. m. §§ 9 und 17 ff Nachweisverordnung (NachwV).

7.8.10 Zu Nebenbestimmung 6.2.4

Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG haben u. a. Erzeuger und Besitzer von Abfällen Auskünfte den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen. Die geforderten Auskünfte sind notwendig, um die ordnungsgemäße Abfallentsorgung prüfen zu können.

7.8.11 Zu Nebenbestimmung 6.2.4

Zuständig für die Überwachung ist entsprechend § 32 (1), § 30 (3) und § 33 (1) Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S.44), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.2015 (GVBl. LSA S.610), die untere Abfallbehörde des Saalekreises i. V. m. der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA 6/2013), in der derzeit gültigen Fassung und i. V. m. dem RdErl, des MULE, MLV und MW vom 01.03.2018 - 44.5-670221 (MBL LSA Nr. 25/2018 vom 23.07.2018).

Für den Vollzug einer ordnungsgemäßen Überwachung sind in § 47 KrWG erforderliche Voraussetzungen festgelegt, die der Betreiber zu schaffen hat. § 47 KrWG bezieht sich auf die behördliche Überwachungstätigkeit im Allgemeinen und konkretisiert deklaratorisch die Bezugsobjekte der Überwachung im Hinblick auf die gesetzlich geregelten Anforderungen.

7.8.12 Zu Nebenbestimmung 6.2.5

Um sicherzustellen, dass die Überwachung auf Grund der Kenntnisse des tatsächlichen Betriebsgeschehens durchgeführt werden kann, sind entsprechende Informationen, hier in Form eines Jahresberichtes, erforderlich.

Gemäß § 47 KrWG hat der Erzeuger von Abfällen Auskunft im Sinne des Gesetzes zu erteilen. Die Forderungen ergeben sich gemäß § 49 KrWG i. V. m. § 24 Abs. 5 und 6 NachwV i. V. m. AbfZustVO ISA. Die Anlage unterliegt der Industrieemissions-Richtlinie und unterliegt damit einer systematischen Beurteilung von Umweltrisiken. Zur Beurteilung der Risikostufe und dem Überwachungsintervall ist der tatsächliche Anfall von Abfällen durch den Anlagenbetreiber vorzulegen.

7.8.13 Zu Nebenbestimmungen 6.2.6 und 6.2.7

In der Nachlieferung vom Mai 2022 wurden die Bestätigungen der Entsorgung der anfallenden Abfälle vorgelegt (Formular 7). Bezüglich der Entsorgung der anfallenden hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle ASN 20 03 01 (gemischte Siedlungsabfälle) besteht eine Überlassungspflicht an den Beauftragten Dritten des Landkreises Saalekreis. Die in den Antragsunterlagen benannte Firma kann diese Entsorgung nicht durchführen. Dafür sind die anfallenden hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis (Abfallentsorgungssatzung vom 31.08.2016, zuletzt geändert am 28.10.2020) zur Entsorgung anzudienen. Nach § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, soweit sie zu einer ordnungsgemäßen Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Das Gleiche gilt für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung (z. B. hausmüllähnliche Restabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe), soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen dafür zugelassenen Anlagen beseitigen. Nach § 3 Abs. 1 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind die Landkreise und kreisfreien Städte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

Die geforderte rechtzeitige Mitteilung stellt die ordnungsgemäße Abfallentsorgung und damit die Erfüllung des § 17 Abs. 1 KrWG sicher.

7.9 Naturschutz

7.9.1 Natur und Landschaft

Die Belange des Naturschutzes hinsichtlich des Eingriffs in Natur und Landschaft wurden betrachtet. Es liegt ein Eingriff vor.

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Zu Nebenbestimmungen 7.1 bis 7.8:

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahme 3 (EAB) ist anzumerken, dass zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen die Neupflanzung von hochwachsenden Gehölzen in windparknahen Bereichen ausgeschlossen werden muss.

Nach dem Leitfaden – Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (MULE 2018) und fachwissenschaftlichen Veröffentlichungen (BAERWALD UND BARCLAY 2009; FURMANKIEWICZ UND KUCHARSKA 2009; KELM ET AL. 2014; HEIM ET AL. 2015) ist die Vermeidung der Entwicklung von Strukturen wie Hecken und Baumreihen in unmittelbarer

Umgebung der WEA eine wichtige und zwingend notwendige Vermeidungsmaßnahme. Vor dem Hintergrund, dass die laut Maßnahmenblatt K3 und Maßnahmenkarte Teil 3 EAB vorausgewählten Flächen bzw. Flurstücke sich zum Teil in ca. 400 m zu WEA befinden sind hier allenfalls niedrigwachsende Sträucher anzupflanzen. Auf den Flurstücken 44/2 und 44/4 wäre laut Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt eine Strauchhecke (HHA) anzusetzen. Bei Festhalten an diesem vorausgewählten Standort ist eine Überarbeitung der Eingriffsregelung erforderlich.

In der Eingriffsbilanzierung (ARCADIS GERMANY GMBH 2022a) fehlen Nachweise zur dinglichen Sicherung der Kompensations- sowie der CEF- und FCS-Maßnahme. Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG ist vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Der Nachweis zur rechtlichen (dinglichen) Sicherung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen ist zu erbringen.

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen K2 und K3 wurden Einverständniserklärungen vorgelegt, hier fehlen noch der Nachweis für die dingliche Sicherung sowie zusätzlich für den Erwerb der Ökopunkte der gem. § 7 der Ökokontoverordnung des Landes Sachsen-Anhalt der abgeschlossene Kaufvertrag. Bezüglich der Kompensationsmaßnahme K1, der CEF- und FCS-Maßnahme liegen weder Einverständniserklärungen noch Nachweise über die dingliche Sicherung vor.

7.9.2 Artenschutz

Die Belange des Naturschutzes hinsichtlich des Artenschutzes wurden beachtet.

Zu Nebenbestimmungen 7.9 bis 7.11:

Für die Zauneidechse wird im Artenschutzbeitrag ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gestellt. Nach Prüfung der Antragsunterlagen ergab sich, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden kann.

Diese ist in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid zu integrieren (Konzentrationswirkung bzw. Bündelungsfunktion).

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die Zauneidechse ist gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 14 b) eine streng geschützte Art.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG Ziff. 3 gilt für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur- und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden Folgendes: der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nur ausgelöst, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird. Durch die vom Vorhabenträger geplante Vorgehensweise (Schaffung von Zauneidechsenhabitaten außerhalb des räumlichen Zusammenhangs der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG in

Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 Ziffer 3 BNatSchG ausgelöst. Somit ist abzu prüfen, ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen ist.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, u.a. zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass für die Zauneidechsen trotz umfangreicher Suche keine geeigneten Flächen für CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang verfügbar sind sowie zumutbare Alternativen zur Erteilung der Ausnahme nicht existieren.

Die Zauneidechse ist in Sachsen-Anhalt gefährdet (Rote Liste Status 3) und steht bundesweit auf der Vorwarnliste. Ein kurzfristiger Bestandsrückgang der Population der Zauneidechse infolge abnehmender Eignung vieler Habitate ist belegt.

Durch das beantragte Vorhaben entsteht ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse, die nicht im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden können.

Durch den Vorhabenträger werden nachvollziehbar das Vorliegen und Überwiegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dargelegt.

Das Vorhaben reiht sich ein in die nationale Wasserstoffstrategie und in das Bestreben der Bundesrepublik Deutschland CO₂ neutral zu werden sowie bis 2045 die Treibhausmissionen auf null zu reduzieren.

Somit überwiegen die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem durchgehenden Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse.

Zu Nebenbestimmungen 7.16 und 7.17

Für diese Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die nicht im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden können, werden durch den Vorhabenträger FCS-Maßnahmen (artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) durchgeführt.

Hierdurch wird sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der Zauneidechse nicht verschlechtert.

Mit Maßnahme FCS1 „Ersatzhabitat für die Zauneidechse, Abfang und Umsiedlung“ wird eine für die Art geeignete Fläche entbuscht sowie Habitate angelegt. Mit der Maßnahme wird gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand der Zauneidechse in Sachsen-Anhalt durch das Vorhaben nicht verschlechtert.

Den Ausführungen des Gutachters hinsichtlich des Korrekturfaktors (6) zur Bestandsermittlung sowie den auf LAUFER (2014) beruhenden Flächenbedarf pro Individuum kann nicht gefolgt werden. Gerade diese Publikation ist in der Fachwelt höchst umstritten, sodass nach Einschätzung von SCHNEEWEIß ET AL. 2014, BLANKE & VÖLKL (2015) und OFFENBERGER (2015) hier als Ansatzpunkt immer auf die betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu fokussieren ist und nicht wie geschehen auf die vermeintliche Bestands- bzw. Populationsgröße.

Die hier bemessene Flächengröße des Ersatzhabitats wird mit 3500m² dennoch als ausreichend eingeschätzt.

Zu Nebenbestimmungen 7.14 und 7.15

Unter Verweis auf die o.g. Fachliteratur (insbesondere SCHNEEWEIß ET AL. 2014 etc.) sowie der fachlichen Einschätzung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt sind

entgegen der Empfehlung des Gutachters bei einjährigen Umsiedlungen mindestens 30 Fangtage bei geeigneter Witterung mittels Methodenset aus Handfang, Fangring, Schlingenfang, künstlichen Verstecken (mind. 20 Stück/ha), modifizierten Kleinsäugerfallen und ggf. Fangkreuzen mit Fangeimern anzusetzen.

Dabei ist anzumerken, dass die Umsiedlung in Abhängigkeit der Fangergebnisse auch deutlich über 30 Fangtermine in Anspruch nehmen kann (vorzeitige Beendigung möglich nach 5 ergebnislosen Fangtagen).

Das Ziel von Zauneidechsenumsiedlungen besteht darin, möglichst alle Individuen von den betroffenen Eingriffsflächen abzufangen, um eine bau- und betriebsbedingte Tötung von Individuen zu vermeiden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Zwar ist ein vollständiges Abfangen von Eingriffsflächen in der Regel nicht möglich, zur Erlangung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit sind aber alle zumutbaren und verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Zu Nebenbestimmungen 7.12 und 7.13 und 7.18

Die Umsiedlung von Zauneidechsen muss folglich nach den besten methodischen Standards erfolgen und zum Ziel haben, möglichst alle oder zumindest nahezu alle Individuen von der Eingriffsfläche abzufangen.

Zu Nebenbestimmung 7.20

Im Rahmen der vorgesehenen Maßnahme K3 sowie FCS1 und CEF 1 sind vor der Entfernung von Gehölzen oder Gehölzteilen diese hinsichtlich des Quartierpotenzials von baumbewohnenden Fledermäusen, xylobionten Käfern und Brutvögeln zu untersuchen.

Im Ergebnis der übrigen Untersuchungen und Ausführungen des Gutachtens (ARCADIS GERMANY GMBH 2022a) konnte das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gern. § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für potentiell und tatsächlich betroffene Vogelarten sowie für Fledermäuse, Feldhamster, Amphibien und Reptilien (hier: Zauneidechse) unter Berücksichtigung artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind dies Maßnahmen zur Bauzeitenregelung, Vergrämnungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Mahd, Einrichtung Schutzbereich).

Zudem sieht der Vorhabenträger vor, die Bauausführung durch eine ökologische Bauüberwachung begleiten zu lassen, so dass Eingriffe minimiert und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden können.

7.10 Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft.

Die Gewerbeaufsicht stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter III Nr. 8 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer geschützt werden.

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer.

Unter Berücksichtigung der eingesetzten Stoffe und der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 9 auf der Grundlage der Baustellenverordnung (BauStellV), ArbStättV, BetrSichV, Gefahrstoffverordnung, die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

7.11 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist.

Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

8. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

9. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 08.02.2023 informiert worden.

Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Am 09.02.2023 teilte die Antragstellerin mit, dass sie folgende Einwendungen zum Entwurf des Genehmigungsbescheides hat:

Die Einwendungen sind in kursiver Schrift gekennzeichnet.

Einwendung Antragstellerin:

Abschnitt I Nr. 4.1

„Mit der Bauausführung *der Bauteile* des beantragten Vorhabens darf erst nach Vorlage und Prüfung des *jeweiligen* Standsicherheitsnachweises begonnen werden (§ 65 Abs. 3 i. V. m. § 71 Abs. 6 Nr. 2 BauO LSA).“

Die Einwendung wurde geprüft.

Die Formulierung wird wie folgt geändert:

„Mit der Bauausführung *der einzelnen Gebäude und baulichen Anlagen* des beantragten Vorhabens darf erst nach Vorlage und Prüfung des *jeweiligen* Standsicherheitsnachweises begonnen werden (§ 65 Abs. 3 i. V. m. § 71 Abs. 6 Nr. 2 BauO LSA).“

Einwendung Antragstellerin:

Abschnitt I Nr. 5

„Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen *im Sinne von:*

~~Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen im Sinne gem. § 71 Abs. 3 BauO LSA~~ *bleiben* vorbehalten, sofern sie sich aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergeben.“

Die Einwendung wurde geprüft.

Die Formulierung wird wie folgt geändert:

„Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen im Sinne gemäß § 71 Abs. 3 BauO LSA *erteilt*, sofern sie sich aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung *der jeweiligen Standsicherheitsnachweise* ergeben.“

Einwendung Antragstellerin:

Abschnitt III Nebenbestimmung 2 - zusätzliche Aufnahme einer Nebenbestimmung 2.3

„*Es wird um Ergänzung folgender Formulierung gebeten:*

Spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Normalbetriebes der Anlage sind dem Landesverwaltungsamt Halle aktuelle Bestandspläne (Baupläne und Verfahrensschemata) 2-fach und digital vorzulegen.“

Die Einwendung wurde geprüft.

Der Einwendung wird nicht stattgegeben.

Eine zusätzliche Nebenbestimmung 2.3 ist nicht erforderlich.

Sofern die baulichen Anlagen abweichend von den eingereichten Unterlagen errichtet werden sollen, wird das, wenn immissionsschutzrechtliche Belange nicht betroffen sind, in einem Bauantragsverfahren beschieden.

Vom Ergebnis dieses Verfahren wird das Landesverwaltungsamt informiert.

Einwendung Antragstellerin:

Abschnitt III Nebenbestimmung 3.3

„Entsprechend DIN 14230:2012-09 sind bei einer Behältergröße über 300 m³ drei Saugrohre ausführen. Diese sind so zu platzieren, dass ausreichend Platz vorhanden ist um die Löschwasserentnahme durch drei Löschfahrzeuge zu ermöglichen. Die Aufstellfläche für die Fahrzeuge vor den Saugstellen und die Zuwegung sind entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr - Fassung Februar 2007 - herzustellen. Die Löschwasserzisterne ist gut sichtbar zu kennzeichnen. Der Löschwasserinhalt ist mit anzugeben.“

Hier hat die Antragstellerin bereits etwas anderes mit der Feuerwehr abgestimmt.

Die Einwendung wurde geprüft.
Die Nebenbestimmung 3.3 wird geändert.

„Entsprechend DIN 14230:2012-09 sind bei einer Behältergröße über 300 m³ ~~drei~~ *zwei* Saugrohre ausführen. Diese sind so zu platzieren, dass ausreichend Platz vorhanden ist um die Löschwasserentnahme durch ~~drei~~ *zwei* Löschfahrzeuge zu ermöglichen. Die Aufstellfläche für die Fahrzeuge vor den Saugstellen und die Zuwegung sind entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr - Fassung Februar 2007 - herzustellen. Die Löschwasserzisterne ist gut sichtbar zu kennzeichnen. Der Löschwasserinhalt ist mit anzugeben.“

Änderung der Genehmigungsbehörde

Abschnitt III Nebenbestimmung 3.4

„Die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweises erfolgt durch den Prüflingenieur für Brandschutz (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauO LSA).

Für die Bauüberwachung sind diesem die Fertigstellung des Rohbaus und die Einbautermin für die bauordnungsrechtlichen Brandschutzanlagen und ihrer Teile mindestens 10 Werktage (2 Wochen) vor Ausführung mitzuteilen.

Die je nach Bauzustand notwendigen Erklärungen (Verwendbarkeitsnachweise einschließlich Übereinstimmungserklärungen für brandschutztechnisch relevante Bauteile, Fachunternehmererklärungen der beteiligten Firmen sowie (Fach-) Bauleitererklärung(en)) sind dem Prüflingenieur spätestens 2 Wochen vor dem Termin gesammelt zur Verfügung zu stellen.“

In der Nebenbestimmung fehlt der Hinweis auf den beauftragten Prüflingenieur.
Die Nebenbestimmung wird mit dieser Ergänzung neu formuliert:

„Die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweises erfolgt durch den Prüflingenieur für Brandschutz, *Dipl.-Ing. Schneider, Halle, Tel. 0345-68876355.* (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauO LSA)

Für die Bauüberwachung sind die Fertigstellung des Rohbaus und die Einbautermin für die bauordnungsrechtlichen Brandschutzanlagen und ihrer Teile mindestens 10 Werktage (2 Wochen) vor Ausführung mitzuteilen.

Die je nach Bauzustand notwendigen Erklärungen (- Verwendbarkeitsnachweise einschließlich Übereinstimmungserklärungen für brandschutztechnisch relevante Bauteile - Fachunternehmererklärungen der beteiligten Firmen sowie (Fach-) Bauleitererklärung(en)) sind dem Prüflingenieur spätestens 2 Wochen vor dem Termin gesammelt zur Verfügung zu stellen.“

Einwendungen Antragstellerin:

Abschnitt I Nr. 3

„Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- die Baugenehmigung nach § 71 Abs. 1 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- *Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG*“

Die Einwendung wurde geprüft

Die Ergänzung unter Abschnitt I Nr. 3 ist erforderlich und wird berücksichtigt.

Einwendung Antragstellerin:

Abschnitt III Nebenbestimmung 7.3:

Bitte um Erläuterung – was ist eine Datendrehscheibe?

Die „Datendrehscheibe“ dient sowohl der Transformation der aufzubereitenden Ursprungsdaten (Eingabedateien) in die für das Kompensationskataster benötigte Struktur als auch der zentralen Datenübergabe.

Sie ist unter dem Link <https://ekis.geolock.de/> aufrufbar.

Eine Eintragung in das Kompensationsverzeichnis erfolgt durch Verwendung der Drehscheibe nicht. Die Daten erhalten lediglich die Struktur, in der sie durch die unteren Naturschutzbehörden in das Kompensationsverzeichnis eingepflegt werden können (Ausgabedatei).

Die Verwendung der Datendrehscheibe bzw. die Schritte der Datentransformation werden durch ein Hinweisblatt, welches sich derzeit in der finalen Abstimmung mit den beteiligten Behörden befindet und dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt wird, unterstützt.

Einwendung Antragstellerin

Abschnitt III Nebenbestimmung 7.4 und 7.6

„Die Kompensationsmaßnahmen K1 – K3 sind bis zur Inbetriebnahme vollständig umzusetzen und ~~fortwährend~~ *25-30 Jahre* in funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Die Fertigstellung ist der ONB und UNB spätestens ein Monat nach Fertigstellung unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.“

„Über die Fertigstellung bzw. Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen K1-K3 ist ein Bericht vorzulegen. Dieser umfasst *einen Übersichtplan*, eine Fotodokumentation, Beschreibung der Maßnahme, Benennung Umsetzungszeitpunkt, Rechnung Pflanzfirma und ist der ONB bis zum Ende des ersten Betriebsjahres zu übergeben. Für das eingesetzte Saat- und Pflanzgut ist ein Herkunftsnachweis zu erbringen.“

Die Einwendung wurde geprüft.

Die Einwendungen können nachvollzogen werden und werden in den Nebenbestimmungen 7.4 und 7.6 berücksichtigt.

Einwendung Antragstellerin

Abschnitt III Nebenbestimmung 7.15

„Es sind mind. 30 Begehungstermine auf den abzufangenden Flächen vorzusehen. Während der Fangtermine sind die eingezäunten Abfangflächen jeweils vollständig abzusuchen. Die Fangmaßnahmen sind so lange fortzusetzen, bis bei 5 aufeinanderfolgenden Begehungsterminen bei geeigneter Witterung keine Tiere mehr nachgewiesen werden können, d.h. dass ggf. auch mehr als 30 Begehungstermine erforderlich werden können.“

Recht viele Fangtage: Kompromiss finden – Verhältnismäßigkeit?

Die Einwendung wurde geprüft.

Der Einwendung wird nicht stattgegeben, die Nebenbestimmung bleibt unverändert.

Die Anzahl von 30 Fangtagen werden beibehalten. Die Begründung der Nebenbestimmung befindet sich auf Seite 44 des Bescheides und ist eine fachliche Einschätzung der Oberen Naturschutzbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.

Einen Kompromiss gibt es bereits – ebenfalls in der Nebenbestimmung 7.15 formuliert – dass eine vorzeitige Beendigung nach 5 ergebnislosen Fangtagen möglich ist.

Mit Schreiben vom 23.02.2023 stimmte die Antragstellerin der Prüfung und Änderung zu und bat um Ausfertigung und Zusendung des Genehmigungsbescheides.

V Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.
Sie beinhaltet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG.
- 1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.3 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4 Unabhängig von der Mitteilungspflicht gemäß des Hinweises unter V Nr. 5 hat die Betreiberin einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadengesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.
Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiber dies der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. (§ 31 Abs. 3 BImSchG)

- 1.5 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.6 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.7 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.8 Änderungen an der Anlage dürfen erst nach Prüfung der zugehörigen Änderungsunterlagen und Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde (ggf. freigestellt) vorgenommen werden.
- 1.9 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

2. Bauordnungsrecht

- 2.1. Spätestens mit der Baubeginnanzeige ist eine Erklärung des Entwurfsverfassers vorzulegen, dass der Wärmeschutznachweis und der Schallschutznachweis erstellt worden sind (§ 18 Abs. 2 BauVorlVO).
- 2.2. Nach § 14 Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510), sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde – das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo) – unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist. Ist danach die Vermessung des Gebäudes erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.
Anstelle der Ergebnisse einer Vermessung können Ergebnisse anderer Gebäudegrundrisserfassungen (z. B. aus Gebäudeeinmessungen) vorgelegt werden, wenn diese die Kriterien nach § 14 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA erfüllen.
Weitere Informationen enthält die Nutzerinformation des LVerGeo zum Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster. Diese sind erhältlich in den Geokompetenz-Centern des LVerGeo und im Downloadbereich der Internetseite www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de.

3. Brandschutz

- 3.1 Treten Änderungen in konstruktiver und brandschutztechnischer Hinsicht, in der Wahl der Bauprodukte oder sonstige Abweichungen ein, so ist der Brandschutznachweis entsprechend zu ändern/zu ergänzen und erneut zur Prüfung vorzulegen.

4. Anlagensicherheit

- 4.1. Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.
- 4.2. Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 4.3. Nebenbestimmungen auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG:
Die beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Elektrolyseanlage unvermeidbar anfallenden Abfälle sind nach dem geltenden Abfallrecht, durch zugelassene Fachfirmen, ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.

5. Wasserwirtschaft und Wasserrecht

- 5.1 Der Betreiber hat in Anlehnung an § 43 Abs. 1 bis 3 AwSV neben dem Betriebstagebuch eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Die Anlagendokumentation ist der zuständigen Behörde, dem Sachverständigen oder dem Fachbetrieb auf Verlangen vorzulegen.
- 5.2 Für die Elektrolyseanlage ist unter Bezugnahme auf § 44 Abs. 1 und 2 AwSV eine Betriebsanweisung mit Regelungen zur Eigenüberwachung und Prüfung sowie für den Havariefall zu erstellen und umzusetzen.
- 5.3 Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen in einer nicht nur unerheblichen Menge ist der Wasserbehörde oder einer Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Die Festlegungen der wasserrechtlichen Erlaubnis Az. 67.4.365-52.22.41ha vom 01.12.2022 für die Einleitung von Niederschlagswasser und Betriebsabwasser vom Standort der Elektrolyseanlage in den Würdebach sind zu vollziehen.
- 5.5 Für eine planmäßig notwendige Grundwasserabsenkung ist vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

6. Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

- 6.1. Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung BaustellV ist bei entsprechenden Baustellenbedingungen der Gewerbeaufsicht spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Verordnung enthält.
Die zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2 der BaustellV ist das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dezernat 57 Gewerbeaufsicht Süd.
Diese Vorankündigung ist immer dann notwendig, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.
- 6.2 Die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer müssen sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können.
Für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können.
(§ 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang Nr. 5.2 Abs. 1)

- 6.3 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen nachfolgend genannten Anforderungen genügen:
- sichere Begeh- und Befahrbarkeit
 - bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Beschäftigten gegen herabfallende Gegenstände.
 - bei Absturzgefahr nach Möglichkeit Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz.
- Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden.
(§ 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1)

7. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immis-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 WG LSA,
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
- c) der Landkreis Saalekreis
 - Untere Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Neumann

Anlage 1 – Antragsunterlagen

Ordner 1

1. **Antrag/Allgemeine Angaben**

- 1.1 Verzeichnis der Antragsunterlagen – Formular 0
- 1.2 Antragsformular – Formular 1
- 1.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens
- 1.4 Angaben zum Standort
 - 1.4.1 Beschreibung des Standortes und der Umgebung
 - 1.4.2 Karten/Pläne
 - Amtliche topografische Karte
 - Katasterplan (Flurkarte)
 - Flächennutzungs-/Bebauungsplan

2. **Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb**

- Anlagenteile/Nebeneinrichtungen Formular 2.1
- Betriebseinheiten Formular 2.2
- Ausrüstungsdaten Formular 2.3
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Verfahrensbeschreibung
- Schematische Darstellung (Fließbilder)

3. **Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten**

- Gehandhabte Stoffe Formular 3.1 a
- Stoffliste, Lageranlagen Formular 3.1 b
- Stoffidentifikation Formular 3.2
- Sicherheitsdatenblätter
- Physikalische Stoffdaten Formular 3.3
- Sicherheitstechnische Stoffdaten Formular 3.4
- Gefahrstoffe/Biologische Arbeitsstoffe Formular 3.5

4. **Emissionen / Immissionen**

- 4.1 Luftschadstoffe
 - Darstellung der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen
 - Emissionsquellen Formular 4.1a
 - Emissionen Formular 4.1 b
 - Abgas- und Abluftreinigung Formular 4.1 c
- 4.2 Schallquellen Formular 4.2
 - Geräusch-Immissionsprognose
- 4.3 sonstige Immissionen
 - Angaben zu Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung und ähnliche Umwelteinwirkungen
- 4.4 Emissionen von Treibhausgasen

5. **Anlagensicherheit**

- Anwendungsbereich 12.BImSchV Formular 5.1
- Angaben zu Betriebsbereichen und Stoffen nach der 12. BImSchV Formular 5.2a
- Angaben zu Betriebsbereichen und Stoffen nach der 12. BImSchV Formular 5.2b
- Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit
- Explosionsschutzkonzept

Ordner 2

6. wassergefährdende Stoffe / Löschwasser

- 6.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe/feste Abfälle Formular 6.1a
 - Lageranlagen für wassergefährdende flüssige Stoffe/flüssige Abfälle Formular 6.1b
 - Abfüllen /Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen Formular 6.1c
 - Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe Formular 6.1d
 - Rohrleitungen für den Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe Formular 6.1e
- 6.2 Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen Formular 6.2

7. Abfälle /Wirtschaftsdünger

- 7.1 Abfallart/Entsorgung des Abfalls Formular 7.1
- 7.2 Wirtschaftsdünger, qualifizierter Flächennachweis Formular 7.2

8. Abwasser

Anfall/Behandlung/Ableitung Formular 8

9. Arbeitsschutz

Angaben zum Arbeitsschutz Formular 9

10. Brandschutz

Brandschutzmaßnahmen Formular 10

11. Energieeffizienz /Angaben zur Wärmenutzung

12. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA

Beschreibung und Bewertung des Eingriffs

13. Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Feststellung der UVP-Pflicht Formular 13

14. Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung

Beschreibung der Maßnahmen

15. Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen

- 15.1 Bauvorlagen gemäß § 3 BauVorIVO LSA
 - Bauantrag
 - Auszug aus Liegenschaftskataster gem. § 11 Abs. 1 (§ 3 Nr. 1)
 - Lageplan gemäß § 11 Abs. 2 bis 6 (§ 3 Nr. 1)
 - Bauzeichnungen gemäß § 12 (§ 3 Nr. 2)
 - Bau- und Betriebsbeschreibung gemäß § 13 (§ 3 Nr. 3)
 - Nachweis des Brandschutzes gemäß § 15 (§ 3 Nr. 5)
 - Angaben über die gesicherte Erschließung (§ 3 Nr. 6)
 - Berechnung der zulässigen, vorhandenen und geplanten Maß der baulichen Nutzung (§ 3 Nr. 7)

Nachträge

4. Emissionen /Immissionen

2009440_Berechnung Feuerungswärmeleistung

MTU 10V1600G10F

12. Eingriffe in Natur und Landschaft

20221115_Kartierbericht_UH2

20221215_Antrag BNatSchG

20221215_EAB_ARB_Uniper_UH2

Anlage_1_Relevanzprüfung_ARB_Uniper Hydrogen
GmbH_2022

Anlage_2_Zustand_vor_Durchführung_EAB

Anlage_3_Zustand_geplant_EAB

Anlage_4_Maßnahmenkarten

Einverständiserklärung Einführ

Einverständiserklärung Schafstaedt

15. Bauvorlagen / Bauantrag

15.1.4.2_EPBL_Seite 24 korrigiert

Ergänzung Rückbaukosten_unterschrieben



ANLAGE 2 Rechtsquellen

| | |
|----------------------|--|
| AbfAEV | Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV) vom 05. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung vom 03. Juli 2018 (BGBl. I S. 1084, 1085) |
| AbfG LSA | Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610) |
| Abf ZustVO | Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105) |
| ArbMedVV | Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1082) |
| ArbSchG | Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 293 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362) |
| ArbSch-ZustVO | Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 32) |
| ArbStättV | Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354) |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1358)) |
| BauGB | Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793) |
| BauNVO | Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) |
| BauO LSA | Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. LSA Nr. 42 S. 660) |
| BaustellV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), |

zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)

BauVorIVO

Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GBVI. LSA S. 377)
BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)

BlmSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

4. BlmSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BlmSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

12. BlmSchV

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I/2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362)

BrSchG

Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)

GefStoffV

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)

GewAbfV

Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)

- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
- LärmVibrationsArbSchV** Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)
- NachwV** Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 121 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1342)
- Richtlinie 2010/75/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- TA Lärm** Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- TA Luft** Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
- TEHG** Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) in der Fassung vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1818, 1848)
- USchadG** Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1764)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)
- Verordnung (EU) Nr. 605/2014** der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und

Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt vom 5. Juni 2014 (ABl. EU L Nr. 167 S. 36)

Verordnung (EU) Nr. 2015/491 der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 78/2015 S. 12)

| | |
|----------------------|--|
| VwKostG LSA | Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340) |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) |
| VwVfG LSA | Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVBl. LSA Nr. 11/2020 S. 134) |
| Wasser-ZustVO | Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019) |
| WG LSA | Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) |

Verteiler

Original

Uniper Hydrogen GmbH
Holzstraße 6
40221 Düsseldorf

Kopien

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

- 1 Referat 402/402.b
- 2 Referat 402/402.c
- 3 Referat 402/402.d
- 4 Referat 402/402.f
- 5 Referat 402/402.g
- 6 Referat 407

- 7 Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA
Außenstelle Halle
Referat 24 – Sicherung der Landesentwicklung
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

- 8 Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Freimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

- 9 Landkreis Saalekreis
Domplatz 9
06217 Merseburg

- 10 Gemeinde Teutschenthal
Am Busch 19
06179 Teutschenthal

